

Aktuelle Lesefassung, in welche die bisherigen Änderungen eingearbeitet sind.

Ohne Gewähr! Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt veröffentlichten Texte!

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über die
Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg
(Kunsthochschulgesetz - KHG)**

Vom 1. Februar 2000 (veröffentlicht im Gesetzblatt 2000 Seite 313)

Auf Grund von Artikel 14 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz – KHG) in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 197, ber. S. 311) in der sich aus

1. dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776),
2. dem Landeshochschulgebührengesetz und dem Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze und des Hochschulzulassungsgesetzes vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173),
3. Artikel 15 der Fünften Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (5. Anpassungsverordnung) vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278),
4. dem Gesetz zur Reform der Studentenwerke und zur Änderung der Landeshochschulgesetze vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299) und
5. dem Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 1. Februar 2000

Eingearbeitete Änderungen:

- 1. Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2000, S.750)**

*Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg*

**Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg
(Kunsthochschulgesetz - KHG)
in der Fassung vom 1. Februar 2000**

INHALTSÜBERSICHT

§§

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	1
Namenschutz	2
Aufgaben	3
Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte	3 a
Bezeichnungen	3 b
Freiheit der Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und des Studiums	4
Bewertung der Kunstausbübung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Forschung, Lehre, Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichberechtigung von Frauen und Männern	4 a

ZWEITER TEIL

Aufbau und Organisation der Kunsthochschule

1. ABSCHNITT

Rechtsstellung der Kunsthochschule

Rechtsnatur	5
-------------	---

Mitglieder der Kunsthochschule	6
Satzungsrecht	7
	§§
Finanzwesen	8
Personal	9
Einheitsverwaltung	10

2. ABSCHNITT

Organe, Studienkommissionen, Fachgruppen und Hochschuleinrichtungen

Organe	11
Rektorat	12
Rektor	12 a
Prorektor	12 b
Präsident	12 c
Verwaltungsdirektor	12 d
Hochschulrat	13
(aufgehoben)	13 a
Senat	14
Studienkommissionen	15
Fachgruppen	16
Ausschließlichkeitsregel	17
Künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten	18

DRITTER TEIL

Entwicklung des Hochschulwesens	19
(aufgehoben)	19 a
Struktur- und Entwicklungsplanung	19 b

VIERTER TEIL

Aufgaben der Kunsthochschule

1. ABSCHNITT

Studium und Lehre

	§§
Ziel des Studiums	20
Wahl der Lehrveranstaltungen	21
Studiengang	22
Studienjahr	23
Regelstudienzeit	24
Studienordnungen	25
Lehrangebot	26
Weiterbildung	27
Kontaktstudium	28
Studienberatung	29

2. ABSCHNITT

Prüfungen

Prüfungen	30
Prüfungsordnungen	31
Vorzeitiges Ablegen der Prüfung	32
Hochschulgrade	33
Verleihung und Führung von Graden	33 a
Bachelor- und Masterstudiengänge	33 b
Promotion	34
Habilitation	34 a

3. ABSCHNITT

Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung

Aufgaben der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Forschung an Kunsthochschulen	35
Wissenschaftliche Redlichkeit	35 a
Koordination künstlerischer Entwicklungsvorhaben	

und der Forschung	36
Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	37
	§§
Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung mit Mitteln Dritter	38

4. ABSCHNITT

Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

Aufgaben	38 a
Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung	38 b
Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Kunsthochschule	38 c

FÜNFTER TEIL

Regelungen für einzelne Mitgliedergruppen

1. ABSCHNITT

Lehrkörper

Begriffsbestimmung	39
Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften	40
Lehrverpflichtung	41
Nebentätigkeit des hauptberuflichen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals	42
Ausschreibung	43
Dienstliche Aufgaben der hauptberuflichen Professoren	44
Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professoren	45
Berufung von hauptberuflichen Professoren	46
Beratende Kommissionen bei Berufungen und Einstellungen	47

Dienstrechtliche Stellung der hauptberuflichen Professoren	48
	§§
Künstlerische und wissenschaftliche Assistenten	49
Einstellungsvoraussetzungen für künstlerische und wissenschaftliche Assistenten	50
Dienstrechtliche Stellung der künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten	51
Oberassistenten	51 a
Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten	51 b
Hochschuldozenten	51 c
Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten	51 d
Künstlerische Mitarbeiter	52
Einstellungsvoraussetzungen für künstlerische Mitarbeiter	53
Dienstrechtliche Stellung der künstlerischen Mitarbeiter	54
Lehrkräfte für besondere Aufgaben	55
Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Musikhochschulen	55 a
Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Staatlichen Akademien der Bildenden Künste und der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe	55 b
Lehrbeauftragte	56
Privatdozenten	56 a

2. ABSCHNITT

Sonstiges künstlerisches und wissenschaftliches Personal

Gastprofessoren	57
Künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte	58
Unfallfürsorge	59

3. ABSCHNITT

Studierende

	§§
Allgemeine Voraussetzungen	60
Qualifikation	61
Hochschulzugang für Berufstätige	61 a
Zulassungshindernisse	62
Immatrikulation	63
Aufhebung der Zulassung oder der Immatrikulation	64
Rückmeldung	65
Beurlaubung	66
Exmatrikulation	67
Gasthörer	68
Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen	69

4. ABSCHNITT

Mitwirkung der Studierenden	70
-----------------------------	----

5. ABSCHNITT

Mitwirkung in der Selbstverwaltung	71
------------------------------------	----

6. ABSCHNITT

Wahrung der Ordnung	72
---------------------	----

SECHSTER TEIL

Verfahren und Verwaltung

1. ABSCHNITT

Gremien

Allgemeine Grundlagen der Mitwirkung	73
Wahlgrundsätze	74

Zusammensetzung der Gremien	75
Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken	76
	§§
Geschäftsordnung	77
Einberufung der Sitzungen	78
Öffentlichkeit	79
Verhandlungsleitung, Geschäftsgang	80
Antrags- und Rederecht	81
Beschlussfassung	82
Niederschrift	83
Eilentscheidungsrecht	83 a

2. ABSCHNITT

Verwaltung

Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten	84
Vermögensverwaltung	85
(aufgehoben)	86
Immatrikulations- und Rückmeldegebühr	86 a
Dienstvorgesetzter	87
Mitwirkung bei der Einstellung von Personal	88

SIEBTER TEIL

Staatliche Mitwirkung, Aufsicht, Ordnungswidrigkeiten

Staatliche Mitwirkungsrechte	89
Aufsicht	90
Informationsrecht	91
Verarbeitung personenbezogener Daten	91 a
Aufsichtsmittel	92
Regress	93
Ordnungswidrigkeiten	94

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

	§§
Rechtscharakter der Kunsthochschulen	95
(aufgehoben)	96
Übergangsvorschriften	97
Beamtenrechtliche Überleitung	98
Mitgliedschaftsrechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, der Fachschulräte und Technischen Lehrer	99
Besitzstandswahrung	99 a
Fortsetzung von Verfahren zur Stellenbesetzung	100
(aufgehoben)	101
(aufgehoben)	102
Beteiligung der Kirchen	103
Finanzielle Beteiligung	104
(aufgehoben)	105
Gemeinsame Einrichtungen für eine integrierte Bühnenausbildung	105 a
Institut für Museumskunde	106
Gründungsphase der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe	106 a
Inkrafttreten	107

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die
 Staatliche Hochschule für Musik Freiburg,
 Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim,
 Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe,

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart,
Staatliche Hochschule für Musik Trossingen,
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe,
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart,
Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe.

§ 2

Namensschutz

Die Bezeichnungen „Kunsthochschule“, „Hochschule für Musik“, „Akademie der Bildenden Künste“ und „Hochschule für Gestaltung“ (Kunsthochschule) oder eine fremdsprachige Bezeichnung für Kunsthochschule dürfen nur von den in § 1 aufgeführten staatlichen Hochschulen geführt werden. Darüber hinaus darf die Bezeichnung „Kunsthochschule“ nur von solchen ausländischen Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als Kunsthochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Andere nichtstaatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Kunsthochschule oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf eine Kunsthochschule hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung der betroffenen Kunsthochschule geführt werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Kunsthochschulen dienen der Kunst auf den Gebieten der Musik, der darstellenden Kunst und der bildenden Kunst durch Lehre und Weiterbildung, durch die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel und durch freie Kunstausbübung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Im Rahmen ihrer Aufgaben bereiten die Kunsthochschulen insbesondere auf künstlerische Berufe sowie auf diejenigen kunstpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere künstlerische Fähigkeiten erfordert. Die kunst- und medienwissenschaftlichen Studiengänge an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe bereiten im Besonderen auf Berufe im Bereich neuer Formen der Kulturvermittlung vor. Die künstlerischen Entwicklungsvorhaben und die Forschung beziehen sich auf die Entwicklung und Vermittlung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel. Die Kunsthochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den

künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchts. Die Kunsthochschulen unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den sozialen Einrichtungen und der Arbeitsverwaltung die Studierenden bei der Durchführung von Praktika in Wirtschaftsbetrieben sowie die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventen.

(2) Die Kunsthochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(3) Die Kunsthochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(4) Die Kunsthochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(5) Die Kunsthochschulen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander sowie mit anderen Hochschulen und mit staatlichen und staatlich geförderten Kunst-, Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen. Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere mit dem Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe zusammen. Das Zusammenwirken ist durch Vereinbarungen sicherzustellen, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen. Das Wissenschaftsministerium kann die Wahrnehmung von Aufgaben der Hochschulbediensteten im Zentrum für Kunst und Medientechnologie auf Grund von Kooperationsvereinbarungen zur Dienstaufgabe erklären, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben des Bediensteten vereinbar ist.

(6) Die Kunsthochschulen fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse ihrer Entwicklungsvorhaben und ihrer Forschung in der Praxis. Zu diesem Zweck können sich die Kunsthochschulen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Unternehmen nach Satz 2.

(7) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Kunsthochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammen-

hängen. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Kunsthochschule und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

(8) Die Kunsthochschulen richten ein Informationssystem ein, das die Grunddaten der Kunsthochschule enthalten muss. Zu den Grunddaten gehören insbesondere differenzierte Angaben zu den einzelnen Studiengängen über die gegenwärtige Situation, die mehrjährige Entwicklung und die erzielten Ergebnisse in der Lehre, über die Forschung sowie über das Personal, die Einnahmen und Ausgaben, die Gebäude und Einrichtungen.

§ 3 a

Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte

(1) Die Kunsthochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Kunsthochschulen stellen jeweils für fünf Jahre Frauenförderpläne für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten und Bestandteil der Struktur- und Entwicklungspläne sind. Sie berichten regelmäßig über deren Umsetzung und Ergebnisse.

(2) Der Senat wählt aus dem Kreis des an der Kunsthochschule tätigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals eine Frauenbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Stellvertretung.

(3) Die Frauenbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichberechtigung von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für künstlerisch oder wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen mit. Die Frauenbeauftragte nimmt an den Sitzungen der beratenden Kommissionen nach § 47 mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben; auf Antrag einer Bewerberin kann die Frauenbeauftragte am Vorstellungsgespräch beteiligt werden. Die Frauenbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Die Frauenbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für künstlerisch oder wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Kunsthochschule, darauf hin, dass künstlerisch oder wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Frauenbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen.

(5) Die Frauenbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Frauenbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Kunsthochschule bereitzustellen. Die Frauenbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Die Frauenbeauftragte ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf die Frauenbeauftragte weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

(8) Der Senat kann eine Frauenkommission als beratenden Ausschuss nach § 14 Abs. 1 einrichten.

§ 3 b

Bezeichnungen

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 4

Freiheit der Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und des Studiums

(1) Das Land und die Kunsthochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Kunsthochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. Verträge der Kunsthochschulen über eine nicht nur vorübergehende künstlerische oder wissenschaftliche Zusammenarbeit oder Förderung mit Einrichtungen, deren Aufgabe nicht ausschließlich in der Pflege der Kunst oder der Wissenschaft liegt, sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Wird der kooperierenden Einrichtung die Nutzung von sachlichen und personellen Mitteln der Kunsthochschule eingeräumt, hat der Rechnungshof das Recht, bei der kooperierenden Einrichtung insoweit die Durchführung der Kooperation zu prüfen; die Kunsthochschule zeigt die Kooperation dem Rechnungshof an.

(2) Die Freiheit künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Organe der Kunsthochschule in Fragen künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Betriebes, die Förderung und Abstimmung von Vorhaben und auf die Bildung von Schwerpunkten bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Forschung beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Organe der Kunsthochschule in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung künstlerischer und wissenschaftlicher Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Organe der Kunsthochschule in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Kunsthochschule ordnen.

§ 4 a

*Bewertung der Kunstausbübung,
der künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
der Forschung, Lehre, Förderung des
künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses
und der Gleichberechtigung von Frauen und Männern*

(1) Die Kunsthochschulen berichten regelmäßig über ihre Kunstausbübung und ihre Tätigkeit in künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung und Lehre. Sie unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Arbeit der Kunsthochschulen in künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung und Lehre, bei der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern soll durch Eigen- und Fremdevaluation regelmäßig bewertet werden. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht werden. § 15 Abs. 1 Satz 5 bis 8 und § 91 a Abs. 4 bleiben unberührt.

(3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 2 dürfen die Kunsthochschulen die erforderlichen Erhebungen vornehmen und Auskünfte einholen. Die betroffenen Mitglieder der Kunsthochschule und ihre Angehörigen sind zur Mitwirkung und zur Angabe entsprechender personenbezogener Daten verpflichtet. Die Kunsthochschulen erlassen Satzungen, in denen das nähere Bewertungsverfahren geregelt und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder der Kunsthochschule und ihrer Angehörigen, die zur Bewertung notwendig sind, erhoben, verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden.

ZWEITER TEIL

Aufbau und Organisation der Kunsthochschule

1. ABSCHNITT

Rechtsstellung der Kunsthochschule

§ 5

Rechtsnatur

(1) Die Kunsthochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können auch in anderer Rechtsform errichtet werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Ihr Rang entspricht dem wissenschaftlicher Hochschulen.

(2) Die Kunsthochschulen sind frei in Kunst, Forschung und Lehre.

(3) Die Kunsthochschulen führen eigene Siegel. Das Wissenschaftsministerium kann den Kunsthochschulen auf ihren Antrag das Recht verleihen, anstelle des kleinen Landeswappens ein anderes Wappen zu führen.

§ 6

Mitglieder der Kunsthochschule

(1) Mitglieder der Kunsthochschule sind

1. der Rektor oder Präsident, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen,
2. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis,
3. die Hochschuldozenten,
4. die künstlerischen und die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten,
6. die Oberassistenten,
7. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
8. die Lehrbeauftragten,
9. die sonstigen an der Kunsthochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
10. die Gastprofessoren,
11. die Privatdozenten,
12. die außerplanmäßigen Professoren nach § 56 a Abs. 6, soweit sie an der Kunsthochschule hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen,
13. die künstlerischen und die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
14. die eingeschriebenen Studierenden,

- 15. die Professoren im Ruhestand,
- 16. die Ehrenbürger,
- 17. die Ehrensensoren.

Die unter Nummern 10 und 11, 13 sowie 15 bis 17 aufgeführten Mitglieder und die nach § 61 Abs. 3 Satz 4 befristet zugelassenen ausländischen Studierenden sind für Gremien nach diesem Gesetz nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Hochschulrat ist ausgeschlossen. Professoren scheiden mit der Entpflichtung oder mit Beginn des Ruhestands aus Ämtern in der Selbstverwaltung aus; sie führen die Geschäfte bis zur Bestellung oder Wahl eines Nachfolgers weiter.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Kunsthochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Kunsthochschule mit Zustimmung des Rektorats hauptberuflich tätig sind; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Das Rektorat bestimmt die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe.

(3) Die Kunsthochschulen haben das Recht, um Kunst und Wissenschaft verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern oder Ehrensensoren zu ernennen.

(4) Alle Mitglieder der Kunsthochschule und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Kunsthochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können, die Ordnung der Kunsthochschule gewahrt ist und niemand gehindert wird, seine Rechte, Aufgaben und Pflichten an der Kunsthochschule wahrzunehmen. Soweit ihnen das Wahlrecht zu den Organen der Kunsthochschule zusteht, haben die Mitglieder Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die Träger von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen; ihr Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 3 gilt nicht, wenn der bisherige Amtsträger vor Ablauf seiner Amtszeit oder seines Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsminister schriftlich erklärt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehne; in diesem Falle hat der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen. Während einer Beurlaubung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. § 66 bleibt unberührt. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Kunsthochschule und der Stu-

dentenerwerke können bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung trifft der Rektor.

(5) Verletzt ein Mitglied schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat es den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(6) Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene praktisches Studiensemester ableisten, können ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben; soweit sie bereits vorher Mitglied eines Gremiums waren, ruht dieses Amt während dieses Semesters. Auf Antrag ist die Mitwirkung in der Selbstverwaltung zu gestatten, wenn dies im Einzelfall der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Ausbildungsabschnitts nicht entgegensteht; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Praxisstelle.

§ 7

Satzungsrecht

(1) Die Kunsthochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

(2) Die Kunsthochschule kann ihre Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Soweit Satzungen nicht der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, sind sie diesem anzuzeigen.

(3) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekanntzumachen. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8

Finanzwesen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben, die den Kunsthochschulen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen, werden in den Staatshaushalt eingestellt. Die Regelungen über das Kunsthochschulvermögen in § 85 bleiben unberührt.

(2) Die Kunsthochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter (Zuwendungen zur Förderung der Kunst, für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für Forschung und Lehre sowie Aufträge Dritter) und sonstigen Einnahmen bei; dieser den Kunsthochschulen obliegende Auftrag wird von den hauptberuflich tätigen Mitarbeitern der Kunsthochschule wahrgenommen. Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Rektorat oder der von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Die Annahme wird durch die Kunsthochschule erklärt. Das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Kunsthochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind. Die Erklärung der Kunsthochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Kunsthochschule. Geldzuwendungen für Kunst, Forschung und Lehre kann der Zuwendungsgeber bei der Zuwendung ausdrücklich für das Kunsthochschulvermögen bestimmen, es sei denn, dass die Zuwendung direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammt; § 38 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Mittel Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, bestimmt die Kunsthochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung der Kunsthochschule maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen aus Mitteln Dritter vereinfachte Verfahren zur Begründung der im Landesreisekostengesetz geforderten Notwendigkeit von dienstlich veranlassten Mehraufwendungen angewendet werden.

(4) Den Kunsthochschulen kann die Verantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Haushalt ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach den Grundsätzen der dezentralen Finanzverantwortung gemäß § 7 a der Landeshaushaltsordnung (LHO) übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kunsthochschulen die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabe Volumens durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherstel-

len; hierzu ist eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen einzuführen, aus der dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen über Kosten und Leistungen zu berichten ist.

(5) Auf Antrag der Kunsthochschule kann das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO angewendet werden. Die Kunsthochschule hat in diesem Fall jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Zustimmung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kunsthochschule und muss in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein. Das Wissenschaftsministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr aufgestellt wird. Die Bestimmungen von Absatz 4 Satz 2 gelten auch für die betriebliche Wirtschaftsführung nach Satz 1.

(6) Die staatliche Finanzierung der Kunsthochschulen orientiert sich an deren Aufgaben und an den in der Kunstausübung, in künstlerischen Entwicklungsvorhaben, in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung zu berücksichtigen. Die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung nachzuweisenden Leistungen werden durch Zielvereinbarungen festgelegt.

(7) Das Wissenschaftsministerium kann bei der Finanzzuweisung an die jeweilige Kunsthochschule die Umsetzung von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs berücksichtigen.

(8) Gegenstände, die allein oder überwiegend mit Mitteln des Staatshaushaltsplans erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über.

§ 9

Personal

(1) Die an der Kunsthochschule aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Beschäftigten stehen in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Lande Baden-Württemberg. Die Zuständigkeit für die Einstellung von Angestellten und Arbeitern kann vom Wissenschaftsministerium auf die Kunsthochschule übertragen werden.

(2) Für Amtspflichtsverletzungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit die Kunsthochschule.

(3) Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 96 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gegen einen Beamten stehen dem Land zu, wenn dieser Aufgaben im Rahmen des § 10 wahrgenommen hat.

§ 10

Einheitsverwaltung

(1) Die Kunsthochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handelt in eigenem Namen.

(2) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, handeln für die Kunsthochschule die nach den Prüfungsordnungen zuständigen Stellen. Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Über Widersprüche entscheidet der Rektor.

2. ABSCHNITT

Organe, Studienkommissionen, Fachgruppen und Hochschuleinrichtungen

§ 11

Organe

Organe der Kunsthochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 12

Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Kunsthochschule. Dem Rektorat gehören an

1. der Rektor,
2. der Prorektor,

3. der weitere Prorektor, soweit nach der Grundordnung bestellt,
4. der Verwaltungsdirektor mit beratender Stimme.

Die Grundordnung kann bestimmen, dass ein weiterer Prorektor bestellt wird.

Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Abstimmungsverfahren geregelt wird. Dabei ist vorzusehen, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Rektors den Ausschlag gibt. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Rektors gefasst werden. Die für Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Rektorat nicht anzuwenden.

(2) Auf Vorschlag des Rektors legt das Rektorat für seine Mitglieder bestimmte Geschäftsbereiche fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Zum Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors muss die Wirtschafts- und Personalverwaltung gehören. Der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest.

(3) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Billigung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und der Wirtschaftspläne sowie deren Vollzug,
2. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 6,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. die Verteilung der der Kunsthochschule zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 6,
5. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
6. die Planung der baulichen Entwicklung,
7. die Entscheidungen über das Kunsthochschulvermögen.

(4) Das Rektorat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Es regelt die innere Organisation der Verwaltung der Kunsthochschule. Es trägt Sorge für einen wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.

(5) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse sowie des Hochschulrats vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält der Rektor Maßnahmen, Entschei-

dungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern mit Ausnahme des Hochschulrats für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrats keine Lösung finden, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten.

(6) Das Rektorat hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Hochschulrat über alle wichtigen, die Kunsthochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Der Rektor legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule ab; dem Senat erstattet er einen Jahresbericht.

(7) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Das Rektorat kann von allen Gremien der Kunsthochschule verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Es ist auf sein Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Kunsthochschule unverzüglich zu unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrats keine Anwendung.

§ 12 a

Rektor

(1) Der Rektor vertritt die Kunsthochschule; er wird vom Prorektor vertreten. Hat die Kunsthochschule zwei Prorektoren, legt das Rektorat fest, in welcher Reihenfolge der Rektor im Falle seiner Verhinderung vertreten wird; im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird er vom Verwaltungsdirektor ständig vertreten. Er ist Vorsitzender des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Der Rektor ist Beamter auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Beschließen der Senat und der Hochschulrat seine Abwahl gemäß Absatz 6, ist er aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu kündigen, soweit in Absatz 6 Satz 2 nichts Anderes bestimmt ist. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende

der vorangegangenen an.

(3) Zum Rektor kann ernannt oder bestellt werden, wer der Kunsthochschule hauptberuflich als Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Zum Rektor kann nicht ernannt oder bestellt werden, wer vor Ablauf der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederernennung oder Wiederbestellung; die Amtszeit endet in diesem Fall mit Ablauf des Semesters, in dem der Rektor das 65. Lebensjahr vollendet. Der Rektor kann während seiner Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Kunsthochschule wahrnehmen.

(4) Wird ein beamteter Professor der Kunsthochschule Rektor, bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen; § 40 Abs. 3 LBG findet insoweit keine Anwendung. Ein hauptberuflicher Professor im Angestelltenverhältnis bleibt in seinem bisherigen Dienstverhältnis; die Rechte und Pflichten als Rektor werden in einem zusätzlichen Dienstvertrag geregelt. Die Pflichten nach § 44 ruhen während der Amtszeit als Rektor. § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Nr. 1 LBG keine Anwendung.

(5) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors bildet der Vorsitzende des Hochschulrats einen Auswahlausschuss, dem Mitglieder des Hochschulrats und des Senats angehören. Der Auswahlausschuss schreibt die Stelle des Rektors öffentlich aus, erarbeitet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Wahlvorschlag, der in der Regel drei geeignete Bewerber enthält, und legt diesen dem Senat vor. Der Senat wählt aus dem Wahlvorschlag den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Rektor vorgeschlagen werden soll. Das Nähere regelt die Grundordnung. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss nicht einigen, so ist die Stelle erneut auszuscheiden. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss auch nach der zweiten Ausschreibung nicht einigen, so entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Vorsitzenden des Auswahlausschusses.

(6) Der Rektor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats und des Hochschulrats abgewählt werden. Gehört der Rektor der Kunsthochschule nicht als hauptberuflicher Professor an, tritt er nach der Abwahl für den Rest seiner Amtszeit in den

einstweiligen Ruhestand.

(7) Der Rektor wirkt darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(8) Der Rektor übt, unbeschadet der Regelung in § 72 in Verbindung mit § 104 des Universitätsgesetzes (UG), das Hausrecht aus und ist für die Ordnung in der Kunsthochschule verantwortlich.

§ 12 b

Prorektor

(1) Die Amtszeit des Prorektors beträgt drei Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit des Rektors. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. September. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Der Prorektor kann während seiner Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Kunsthochschule wahrnehmen.

(2) Der Prorektor wird vom Senat aus den der Kunsthochschule angehörenden Professoren gewählt. Für die Wahl des Prorektors hat der Rektor das Vorschlagsrecht gegenüber dem Senat; der Hochschulrat ist zum Vorschlag des Rektors zu hören.

§ 12 c

Präsident

(1) In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass die Kunsthochschule von einem Präsidenten geleitet wird, der mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle von Rektorat und Rektor tritt. Die Bestimmungen der §§ 12 bis 12 b und 14 Abs. 4 gelten entsprechend, soweit in Absatz 2 nichts Anderes bestimmt ist. Ein Wechsel in der Leitungsstruktur ist nur mit Ablauf der Amtszeit des Rektors oder Präsidenten zulässig.

(2) An die Stelle des Prorektors tritt ein Vizepräsident. Die Grundordnung kann einen weiteren Vizepräsidenten vorsehen. In Haushaltsangelegenheiten steht dem Präsidenten das

alleinige Entscheidungsrecht zu.

§ 12 d

Verwaltungsdirektor

(1) Der Verwaltungsdirektor vertritt den Rektor ständig im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Der Rektor kann ihm allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.

(2) Der Verwaltungsdirektor wird auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags des Wissenschaftsministeriums, des Senats und des Hochschulrats vom Wissenschaftsministerium bestellt; kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, entscheidet das Wissenschaftsministerium. Der Verwaltungsdirektor muss Beamter sein.

§ 13

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat trägt Verantwortung für die Entwicklung der Kunsthochschule und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Bestellung der Rektoratsmitglieder nach Maßgabe von § 12 a Abs. 5, § 12 b Abs. 2 und § 12 d,
2. die Zustimmung zum Haushaltsvoranschlag und die Feststellung der Wirtschaftspläne,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie die Bauplanung,
5. Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für künstlerische Entwicklungsvorhaben, Kunstausbübung, Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen,
6. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen,
7. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,

8. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs,
9. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
10. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,
11. die Entgegennahme des Jahresberichts des Rektors.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hochschulrat vom Rektor jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Er kann die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen einzelnen Mitgliedern des Hochschulrats oder Sachverständigen übertragen. Ergeben sich hieraus Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Hochschulrat das Wissenschaftsministerium.

(3) Dem Hochschulrat gehören sieben Mitglieder an, davon drei Personen, die keine Mitglieder der Kunsthochschule nach § 6 sind; als externe Mitglieder gelten auch die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 16 und 17. Zur Vorbereitung des Vorschlags zur Benennung der drei externen Mitglieder bildet der Senat einen Ausschuss. Der Ausschuss und das Wissenschaftsministerium erarbeiten einvernehmlich eine Liste mit geeigneten Kandidaten, die dem Senat zur Abstimmung vorgelegt wird. Können sich Wissenschaftsministerium und Ausschuss nicht einigen oder lehnt der Senat den gemeinsamen Vorschlag ab, wählt der Senat auf Vorschlag des Ausschusses ein externes Mitglied; die übrigen Mitglieder benennt das Wissenschaftsministerium. Die Mitglieder des Hochschulrats werden vom Wissenschaftsminister bestellt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung für drei weitere Jahre ist zweimal zulässig.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich. Die externen Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(6) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zum Vorsitzenden und aus den weiteren Mitgliedern des Hochschulrats einen Stellvertreter. Die erste Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die für Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf den Hochschulrat nicht anzuwenden. Die Mitglieder des Rekto-

rats und ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil.

§ 13 a

(aufgehoben)

§ 14

Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Kunstausbübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Studium, die von grundsätzlicher Bedeutung und nicht durch Gesetz zur abschließenden Entscheidung einem anderen Organ, den Fachgruppen oder den Hochschuleinrichtungen übertragen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Wahl des Rektors und der Prorektoren,
2. Beschlussfassung über die Grundordnung,
3. Beschlussfassung über den Erlass von Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
4. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
5. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Fachgruppen, Studienkommissionen und Hochschuleinrichtungen,
6. Koordinierung der Arbeit der Studienkommissionen und der Fachgruppen,
7. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
8. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags und des Wirtschaftsplans,
9. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen; die Stellungnahme entfällt, wenn die Funktionsbeschreibung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt,
10. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Kunstausbübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Forschung und der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses sowie des Gestaltungs- und Technologietransfers,
11. Beschlussfassung über die Studienordnungen und die Ordnungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,

12. Beschlussfassung über Vorschläge für die Berufung von Professoren,
13. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Rektors,
14. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Berichts der Frauenbeauftragten.

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Professoren müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, die nicht Studierende sind. Die in Satz 2 Nr. 1, 2, 5 und 10 bis 14 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(2) Dem Senat gehören kraft Amtes an

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die weiteren Mitglieder des Rektorats,
3. der Vizepräsident und der Verwaltungsdirektor mit beratender Stimme, wenn kein Rektorat besteht; die Grundordnung kann für den Vizepräsidenten ein Stimmrecht vorsehen,
4. die Frauenbeauftragte.

Auf Grund von Wahlen gehören den Senaten der Staatlichen Hochschulen für Musik an

1. vierzehn hauptberufliche Professoren,
2. drei Angehörige des künstlerischen und wissenschaftlichen Dienstes und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. ein Lehrbeauftragter,
4. zwei Studierende,
5. ein sonstiger Mitarbeiter.

Auf Grund von Wahlen gehören den Senaten der Staatlichen Akademien der Bildenden Künste und der Staatlichen Hochschule für Gestaltung an

1. elf hauptberufliche Professoren,
2. zwei Angehörige der Gruppe des künstlerischen und wissenschaftlichen Dienstes,
3. zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. ein Lehrbeauftragter,
5. zwei Studierende,

6. ein sonstiger Mitarbeiter.

(3) Die Grundordnungen der Kunsthochschulen können vorsehen, dass auf Grund von Wahlen nur neun hauptberufliche Professoren dem Senat angehören. In diesem Fall gehören den Senaten der Staatlichen Hochschule für Musik zwei Angehörige der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, der künstlerischen und der wissenschaftlichen Assistenten und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, ein Lehrbeauftragter, zwei Studierende und ein sonstiger Mitarbeiter an. Bei den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste und der Staatlichen Hochschule für Gestaltung gehören den Senaten in diesem Fall ein Angehöriger der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter und Hochschulassistenten, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, ein Lehrbeauftragter, zwei Studierende und ein sonstiger Mitarbeiter an.

(4) Die Grundordnungen der Kunsthochschulen können außerdem vorsehen, dass Rektoren und Prorektoren nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl der Gruppe der hauptberuflichen Professoren im Senat stimmberechtigte Mitglieder des Senats kraft Amtes bleiben.

(5) Die Amtszeit der Studierenden beträgt gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(6) Die Grundordnung kann vorsehen, dass Leiter der Studienkommissionen und Fachgruppensprecher an der Senatssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Änderung der Zusammensetzung des Senats durch die Grundordnung kann jeweils nur zu einem Termin erfolgen, zu dem alle Senatsgruppen neu gewählt werden.

(8) Über Aufgaben nach § 3 Abs. 3 beschließt ein besonderer Ausschuss des Senats, der die Bezeichnung Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) führt. Der AStA nimmt zugleich die übergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter der Studierenden im Senat sowie drei weitere Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter nach Satz 3 sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden.

(9) Der AStA wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Beschlüsse des Ausschusses werden vom Rektorat vollzogen.

§ 15

Studienkommissionen

(1) Für jeden Studiengang oder mehrere verwandte Studiengänge werden Studienkommissionen gebildet. Entscheidungen über die Einrichtung von Studienkommissionen und die Festlegung der Gesamtzahl der Mitglieder einer Studienkommission sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Die Studienkommissionen beraten die Organe der Kunsthochschule bei der Bestimmung der Studienziele und bei der Aufstellung der Ordnungen für Hochschulprüfungen und der Studienordnungen. Sie sorgen, unbeschadet der Regelung des § 49 UG, für eine ausreichende studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden. Zu den Aufgaben der Studienkommissionen gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und die Evaluation der Lehre gemäß § 4 a unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik zu organisieren. Die Studienkommissionen erarbeiten in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Entwicklung von Lehre, Studium und Prüfungen. Der Bericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen, insbesondere über Befragungen der Studierenden zur Qualität der Lehre und die Stellungnahme des Lehrkörpers zu den Ergebnissen der Befragung; der Bericht bezieht auch die Ergebnisse externer Bewertungen ein. Die Fachgruppe erörtert den Bericht der Studienkommissionen und ergreift geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre.

(2) Den Studienkommissionen gehören Lehrkräfte und Vertreter der Studierenden im Verhältnis 5:2 an. Der Senat wählt aus der Reihe der hauptberuflichen Lehrkräfte die Leiter der Studienkommissionen und ihre Stellvertreter. Der Senat beschließt über die Zahl der Sitze und über die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Gruppen des Lehrkörpers; die Lehrkräfte werden von den Fachgruppen entsandt. Der Senat bestimmt, wie viele Lehrkräfte von einer Fachgruppe entsandt werden. Der Entsendung muss auch die Mehrheit der der Fachgruppe angehörenden Professoren zustimmen. Stimmt die Mehrheit der hauptberuflichen Professoren nicht zu, entscheidet der Senat über die Entsendung. Die Vertreter der Studierenden werden von den Studierenden des betreffenden Studiengangs aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl wird vom Rektorat veranlasst. Die Amtszeit der Studierenden beträgt gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 16

Fachgruppen

- (1) Die Fachgruppen umfassen die Mitglieder des Lehrkörpers gleicher oder verwandter Fächer. Die Einteilung der Fachgruppen bestimmt die Grundordnung. Die Fachgruppen beraten die Organe der Kunsthochschule und die Studienkommissionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend in fachlicher Hinsicht.
- (2) Die Mitglieder der Fachgruppe wählen aus dem Kreis der hauptberuflichen Professoren und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben einen Sprecher der Fachgruppe und seinen Stellvertreter. Der Sprecher der Fachgruppe beruft die Fachgruppe zu Sitzungen ein und vertritt die Fachgruppe in anderen Gremien. Der Senat kann außerdem eine eigene Stellungnahme des Fachgruppensprechers fordern.
- (3) Die Fachgruppe überträgt ihren in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen auch der Mehrheit der Stimmen der der Fachgruppe angehörenden hauptberuflichen Professoren. Kommt ein Beschluss der Fachgruppe hiernach nicht zustande, so beschließt der Senat.
- (4) Sind die einer Fachgruppe angehörenden Professoren gegenüber den übrigen Mitgliedern der Fachgruppe nicht in der Mehrheit, so haben die Professoren in der Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die den Professoren zustehenden Stimmen die Zahl der Stimmen der übrigen Mitglieder der Fachgruppe um eine Stimme überwiegen.
- (5) Kommen die Fachgruppen ihrer Verpflichtung nach Absatz 3 nicht nach oder können sich mehrere Fachgruppen nicht über die Aufgabenverteilung nach Absatz 3 einigen, so entscheidet der Senat.
- (6) Das Rektorat vollzieht die Beschlüsse der Fachgruppen nach Absatz 3.

§ 17

Ausschließlichkeitsregel

Die Bildung anderer Organe, Gremien mit Entscheidungsbefugnissen und öffentlich-rechtlicher Gliederungen der Mitglieder, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, ist nicht zulässig.

§ 18

Künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

- (1) Von den Kunsthochschulen können Betriebseinheiten sowie künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen (Hochschuleinrichtungen) gebildet werden.
- (2) Hochschuleinrichtungen stehen unter der Verantwortung des Rektorats. Die Verantwortung umfasst die Dienstaufsicht.
- (3) Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung und Aufhebung der Hochschuleinrichtungen und erlässt die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats und sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.
- (4) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt die Art der Leitung der Hochschuleinrichtungen. Künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Betriebseinheiten haben in der Regel einen ständigen Leiter. Ist im Staatshaushaltsplan für die Leitung einer Hochschuleinrichtung eine Planstelle ausgewiesen, so ist der Inhaber zum ständigen Leiter zu bestellen. Ein Leiter für eine bestimmte Amtszeit wird vom Rektorat, eine ständige Leitung von Hochschuleinrichtungen auf Vorschlag des Rektorats vom Wissenschaftsministerium bestellt. Leitungsfunktionen in Betriebseinheiten sind hauptberuflich tätigen Professoren vorbehalten; Leitungsfunktionen in künstlerischen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind hauptberuflich tätigen Professoren vorbehalten, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 oder C 3 eingewiesen sind oder eine diesen Besoldungsgruppen vergleichbare Vergütung erhalten. Die in den Einrichtungen anfallenden Verwaltungsaufgaben werden von der Verwaltung der Kunsthochschule erledigt.
- (5) Die Betriebseinheiten stehen allen Mitgliedern der Kunsthochschule nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur Verfügung. Im Rahmen der Funktionsbeschreibungen der Stellen für Professoren (§ 44 Abs. 5) und der Zusagen über die Ausstattung (§ 46 Abs. 7) werden den Professoren in den Hochschuleinrichtungen Arbeitsbereiche zugewiesen; eine angemessene Beteiligung an den der Kunsthochschule zur Verfügung stehenden personellen

und sachlichen Mitteln ist zu gewährleisten. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel und des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes geboten ist, stimmt die Leitung der Hochschuleinrichtung die Aufgabenbereiche der in ihr tätigen Professoren aufeinander ab.

(6) Hochschuleinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend Betriebseinheiten sind, müssen so verwaltet werden, dass der Leiter der Betriebseinheit durch Weisungen an die in der Einrichtung Tätigen gewährleisten kann, dass die der Einrichtung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden. Der Senat legt in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung fest, ob eine Einrichtung eine Betriebseinheit im Sinne dieser Bestimmung ist. Betriebseinheiten im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere die Werkstätten an den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste.

DRITTER TEIL

Entwicklung des Hochschulwesens

§ 19

Für das Zusammenwirken der Hochschulen und die Hochschulplanung gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 34 UG. Für die Studienreform gelten die Bestimmungen der §§ 40 und 41 UG entsprechend.

§ 19 a

(aufgehoben)

19 b

Struktur- und Entwicklungsplanung

(1) Die Struktur- und Entwicklungsplanung ist Aufgabe des Wissenschaftsministeriums und der Kunsthochschulen für ihren jeweiligen Bereich. Sie soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre und Forschung sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten.

(2) Die Kunsthochschulen stellen mehrjährige Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. Diese stellen die Aufgaben der Kunsthochschulen und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung dar. Sie bezeichnen insbesondere die Schwerpunkte der Ausbildung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen angestrebte Ausbildungskapazität. Festlegungen der länderübergreifenden Hochschulplanung und der Finanzplanung sowie die Frauenförderung sind bei Aufstellung dieser Pläne zu beachten. Die Grundordnung kann das nähere Verfahren regeln.

(3) Die Struktur- und Entwicklungspläne bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

VIERTER TEIL

Aufgaben der Kunsthochschule

1. ABSCHNITT

Studium und Lehre

§ 20

Ziel des Studiums

Lehre und Studium sollen den Studierenden auf die Ausübung eines künstlerischen oder kunstpädagogischen Berufs vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass er zu künstlerischer oder wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

§ 21

Wahl der Lehrveranstaltungen

(1) Das Recht auf den Besuch von Lehrveranstaltungen kann vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen von künstlerischen Ent-

wicklungsvorhaben, Forschung und Lehre erforderlich ist. Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, dürfen nicht auf Dauer von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Ist der Besuch einer Lehrveranstaltung vorgeschrieben, bei der von der Art und vom Zweck der Lehrveranstaltung her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist, und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme das Rektorat nach Anhörung des Sprechers der Fachgruppe. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung.

(2) Unter Berücksichtigung der Studienordnung können zur vollen Ausschöpfung der Kapazität Studierende Mitgliedern des Lehrkörpers zum Einzel- oder Gruppenunterricht oder zum Unterricht in einer Klasse zugewiesen werden. Die Entscheidung trifft das Rektorat nach Anhörung des Sprechers der Fachgruppe.

§ 22

Studiengang

(1) Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes festgelegtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel ein Berufspraktikum oder ein praktisches Studiensemester voraussetzt, sind diese mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(2) Wenn der Studierende auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Lehramtsstudiengänge aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auswählen muss, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die für den Studiengang zugelassenen

Studierenden an dieser oder einer anderen Kunsthochschule ihr Studium abschließen können.

(4) Mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums können die Kunsthochschulen in geeigneten Fällen Studiengänge in Teilzeitform einrichten.

§ 23

Studienjahr

Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. April und 1. Oktober beginnen. Die Zulassungssatzungen können vorsehen, dass Studienanfänger nur einmal im Jahr zum Studium zugelassen werden. Der Beginn und das Ende der Vorlesungszeit werden für die einzelnen Kunsthochschulen vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit den Kunsthochschulen bestimmt. Zur besseren Nutzung der Studienzeit, der Räume und Geräte und sonstigen Mittel sollen in geeignetem Umfang auch während der vorlesungsfreien Zeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen durchgeführt werden. Veranstaltungen des Kontaktstudiums sollen vorwiegend in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, soweit sie sich nicht mit dem übrigen Lehrangebot decken.

§ 24

Regelstudienzeit

(1) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten eines in den Studiengang eingeordneten Berufspraktikums, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge und der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und für die Berechnung der Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbau- und Ergänzungsstudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt, unbeschadet des § 33 b Abs. 2 Satz 2, viereinhalb Jahre. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge mit kürzeren Regelstudienzeiten vorzusehen.

§ 25

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang soll die Kunsthochschule durch Satzung eine Studienordnung aufstellen; hiervon kann insbesondere bei Studiengängen mit geringen Studierendenzahlen abgesehen werden. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass dem Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung kann das Recht zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

(4) Die Studienordnung kann bestimmen, dass Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl nur einmal besucht werden dürfen. Ist in der Lehrveranstaltung eine Studienleistung zu erbringen, die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums, Zulassungs-

voraussetzung für eine Prüfung oder Bestandteil einer Prüfung ist, so ist bei nicht erfolgreichem Abschluss die Wiederholung der Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

(5) Bei dem Erlass von Studienordnungen sind andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften, insbesondere staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen, zu beachten.

(6) Die Studienordnung ist dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Dieses kann innerhalb von vier Monaten eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt oder abgeschlossen werden kann. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist vom Wissenschaftsministerium das Einvernehmen mit dem für die Prüfung zuständigen Ministerium herzustellen. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Studienordnung gemäß § 7 Abs. 3 in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.

(7) Die Studienordnung soll mit der Prüfungsordnung verbunden werden.

§ 26

Lehrangebot

(1) Die Kunsthochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Gewährleistung des Studiengangs erforderlich ist. Im Hinblick auf die künstlerisch-kreative Eigenart des Studienbetriebs sollen in den Studienplänen nur allgemeine Festlegungen erfolgen. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen.

(2) Wesentliche Formen der Lehrgestaltung sind an den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste der Unterricht in der Klasse und an den Staatlichen Hochschulen für Musik der Einzelunterricht.

§ 27

Weiterbildung

(1) Die Kunsthochschulen sollen Möglichkeiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie sollen dabei auch Modelle entwickeln, wie durch Weiterbildung das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss entlas-

tet werden kann.

(2) Künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung führen die Kunsthochschulen in Form von Aufbaustudiengängen, Aufbaustudien und Kontaktstudien durch. Sie kann auch zur Vermittlung weiterer künstlerischer oder wissenschaftlicher Qualifikationen und zur Heranbildung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses angeboten werden.

(3) Aufbaustudiengänge dienen der Vermittlung eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses. Sie werden durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt; die Regelstudienzeit soll höchstens vier Semester betragen; § 33 b Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Zulassung zu einem Aufbaustudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen sonstigen regelmäßigen Studienabschluss im Kunsthochschulbereich voraus. Die Kunsthochschulen legen durch Satzung weitere Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen, fest. Die Musikhochschulen haben bei Abschlussprüfungen entsprechend ihrer Größe zusammenzuwirken.

(4) Als Aufbaustudiengänge gelten abweichend von Absatz 3 auch solche Aufbaustudien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. Absatz 3 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(5) Soweit besondere Aufbaustudien an Staatlichen Akademien der Bildenden Künste nach Absatz 4 bestehen, haben Studierende dieser Studiengänge das Recht, an sämtlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Sie können vom Senat der Akademie zu Meisterschülern ernannt werden.

§ 28

Kontaktstudium

(1) Das Kontaktstudium dient der künstlerischen oder wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden auf das Kontaktstudium keine Anwendung. Die Kunsthochschulen können für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium wird privatrechtlich ausgestaltet; die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Kunsthochschulen.

(2) Die Kunsthochschulen können Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen gemeinsam mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung auch außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Kunsthochschule die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich

und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Kunsthochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Kunsthochschule.

§ 29

Studienberatung

(1) Die Kunsthochschule unterrichtet Studierende und studierwillige Personen über Studiemöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie bedient sich dabei auch der bei der Universität ihrer Hochschulregion eingerichteten Beratungsstelle. Die Kunsthochschule soll mit den für die Bildungs- und Berufsberatung sowie für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenarbeiten. Es ist Aufgabe der Fachgruppen, während des gesamten Studiums die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung zu unterstützen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen können die Verpflichtung der Studierenden zur Inanspruchnahme der Studienberatung vorsehen. Sie können für den Fall des Nichtbestehens einer Prüfung vorsehen, dass die Studienberatung oder ein Studiengespräch bei einem für das Prüfungsfach zuständigen Lehrer bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung nachzuweisen ist.

(3) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person, die um eine Beratung nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

2. ABSCHNITT

Prüfungen

§ 30

Prüfungen

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung abgeschlossen. In jedem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist mindestens eine Vor- oder Zwischenprüfung vorzusehen. Soweit in staatlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen enthalten sind, sind von den Kunsthochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen zu erlassen. Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer für den betreffenden Studiengang zugelassen ist und ein der Studienordnung entsprechendes Studium abgeleistet hat. Die Zulassung zu einer Prüfung kann von der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden. Hat ein Studierender eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren (§ 31 Abs. 3), so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(2) Die Prüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Je nach Art des Studiengangs können Hochschulprüfungen in Abschnitte geteilt werden; sie können auch aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, bestehen.

(4) Mit der erfolgreich abgelegten studienabschließenden Prüfung weist der Bewerber nach, dass er das Studienziel erreicht hat und zur Ausübung eines künstlerischen oder kunstpädagogischen Berufs befähigt ist.

(5) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur hauptberufliche Professoren, Hochschuldozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Musikhochschulen und Lehrbeauftragte, denen nach § 56 Abs. 3 die Bezeichnung "Professor" verliehen wurde, befugt. Künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter, Oberassistenten, künstlerische oder wissenschaftliche Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Akademien der Bildenden Künste und der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe sowie Lehrbeauftragte, die nicht unter Satz 1 fallen, können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn geeignete Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen; auch in diesem Falle dürfen sie nur neben mindestens einem Prüfer nach Satz 1 eingesetzt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Akademien der Bildenden Künste und der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe sind nur in Prüfungen, in denen ausschließlich technisch-praktische Inhalte geprüft werden, prüfungsberechtig-

tigt. Die Ausgabe von Themen von Diplomarbeiten und entsprechenden Abschlussarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten können nur Prüfern nach Satz 1 übertragen werden. Die Prüfungsordnungen sollen vorsehen, dass in geeigneten Hochschulprüfungen neben Prüfern nach Satz 1 auch hervorragende Vertreter der künstlerischen Praxis als Prüfer eingesetzt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Abnahme der Prüfung durch mehrere Prüfer finden die §§ 73 bis 83 keine Anwendung.

(6) Künstlerische oder schriftliche Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen, soweit diese Prüfungen nicht studienbegleitend abgelegt werden. Der Beisitzer muss mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende Prüfung abgelegt haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(7) Die Organisation der Hochschulprüfungen, insbesondere die Bestellung der Prüfer obliegt dem Prüfungsausschuss, in dem die Professoren die Mehrheit haben müssen. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsordnung kann bestimmen, dass bestimmte Aufgaben des Prüfungsausschusses dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Rektorats übertragen werden. Soweit die Prüfungsordnung vorsieht, dass dem Prüfungsausschuss ein Studierender angehört, hat dieser beratende Stimme. Das Rektorat kann ein zentrales Prüfungsamt der Kunsthochschule zur Unterstützung des Prüfungsausschusses einrichten. § 77 findet keine Anwendung. Aus wichtigen Gründen kann die Prüfungsordnung Abweichungen von den §§ 73 bis 83 vorsehen.

(8) Besteht die Prüfungsleistung in einer künstlerischen Darbietung oder Präsentation, soll die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ist von den Kunsthochschulen in geeigneten Studiengängen ein in der Regel auch international kompatibles Leistungspunktesystem zu schaffen, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

(10) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 31 Abs. 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(11) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Kunsthochschule kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 31

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt. Hochschulprüfungsordnungen sind Satzungen, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedarf die Zustimmung des Einvernehmens des für die Abschlussprüfung zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung gegen eine Rechtsvorschrift

verstößt oder eine mit § 24 oder § 33 b unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn

1. die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht,
2. die Prüfungsordnung einer auf Grund von § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes ergangenen Empfehlung nicht entspricht,
3. durch die Prüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist.

Das Wissenschaftsministerium kann eine Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 4 und 5 entspricht.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung,
2. die Regelstudienzeit, innerhalb der die Abschlussprüfung abgelegt werden soll und die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen,
3. die Anforderungen in der Prüfung,
4. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
5. die Prüfungsorgane,
6. die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Art, Zahl und Umfang der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise und deren Wiederholbarkeit,
7. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Hochschulen, sonstigen staatlich anerkannten Hochschuleinrichtungen außerhalb der Kunsthochschulen und an kirchlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik sowie in anderen Studiengängen,
8. die Fristen für die Meldung zur Prüfung,
9. den Ablauf des Prüfungsverfahrens, insbesondere den Beginn, die Gliederung, die Dauer des Prüfungsverfahrens, die Prüfungstermine und Prüfungsfristen und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
11. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses durch eine differenzierte Benotung,
12. die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung und die dafür geltenden Fristen,
13. den nach bestandener Abschlussprüfung zu verleihenden Hochschulgrad.

(3) Der Prüfungsanspruch für einzelne Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung oder der Zwischenprüfung oder für die Diplom-Vorprüfung oder die Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(4) Die Hochschulprüfungsordnungen sollen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung festlegen, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums abzuleisten haben. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in ihrem gewählten Studiengang zu vermitteln.

(5) Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(6) In den Prüfungsordnungen kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

Die Kunsthochschulen sollen auf Antrag den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade sowie den Prüfungszeugnissen eine englischsprachige Übersetzung beifügen; in Ausnahmefällen kann eine Übersetzung auch in einer anderen Fremdsprache beigefügt werden. Die Übersetzungen sollen auch Erläuterungen zum Inhalt des jeweiligen Studiengangs enthalten.

(7) Die Absätze 2 bis 6 sowie § 30 Abs. 9 bis 11 gelten für staatliche Prüfungen, mit denen ein Studium abgeschlossen wird und die durch Landesrecht geregelt werden, und für die zu diesen Prüfungen hinführenden Studiengänge entsprechend. Die Prüfungsordnungen werden im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erlassen; § 18 Abs. 2 LBG bleibt unberührt.

(8) Das Wissenschaftsministerium kann nach Maßgabe von Absätzen 2 bis 6, § 25 sowie § 30 Abs. 9 bis 11 im Benehmen mit den Kunsthochschulen durch Rechtsverordnungen Rahmenordnungen für das Studium und die Prüfungen erlassen.

(9) Das Wissenschaftsministerium kann die Zuständigkeit für die Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 allgemein oder im Einzelfall auf den Rektor übertragen.

§ 32

Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

Hochschulprüfungen können vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind; Entsprechendes gilt für staatliche Prüfungen, die durch Landesrecht geregelt werden.

§ 33

Hochschulgrade

Auf Grund der erfolgreichen Hochschulabschlussprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Kunsthochschule mit Angabe der Fachrichtung

1. einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad,
2. einen Diplomgrad,
3. einen Master- oder Magistergrad;

auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang unter Hinweis auf die verleihende Kunsthochschule anzugeben. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die möglichen Bachelor- oder Bakkalaureusgrade, Master- oder Magistergrade oder Diplomgrade festzulegen. Die Kunsthochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Welcher Hochschulgrad verliehen werden soll, wird in der Hochschulprüfungsordnung festgelegt, bei staatlichen Prüfungen durch Satzung der Kunsthochschule, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf. Die Kunsthochschule kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums andere Grade verleihen. Ein Grad nach Satz 5 kann auch zusätzlich zu einem der in Satz 1 genannten Grade verliehen werden. Die Verleihung eines im Ausland üblichen Hochschulgrades erfolgt unter Angabe des Namens der verleihenden Kunsthochschule. Voraussetzung hierfür ist, dass der ausländische Hochschulgrad einem entsprechenden deutschen Hochschulgrad mindestens gleichwertig ist.

§ 33 a

Verleihung und Führung von Graden

Für die Verleihung und Führung von Graden, für die Führung ausländischer Grade und für die Entziehung oder den Widerruf von Graden gelten die §§ 55 a bis 55 d UG entsprechend. Zuständige Behörde nach §§ 55 a bis 55 c UG ist bei Graden, die auf Grund eines Studiums an einer Kunsthochschule erworben werden können, das Wissenschaftsministerium.

§ 33 b

Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) In geeigneten Fächern können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelorabschluss und zu einem Masterabschluss führen. Die Kunsthochschule kann anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaureus“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magister“ vorsehen.

(2) Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Kunsthochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Kunsthochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach Absatz 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade sowie den Prüfungszeugnissen fügen die Kunsthochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei; in Ausnahmefällen können Übersetzungen auch in einer anderen Fremdsprache beigefügt werden. Die Übersetzungen sollen auch Erläuterungen zum Inhalt des jeweiligen Studiengangs enthalten.

§ 34

Promotion

(1) Die Kunsthochschulen haben das Promotionsrecht auf dem Gebiet der Kunstwissenschaften, der Medientheorie, der Architektur, der Kunstpädagogik und der Philosophie. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Auf Grund der Promotion verleiht die Kunsthochschule den Doktorgrad.

(2) Die Ausübung des Promotionsrechts bedarf der Verleihung durch das Wissenschaftsministerium; sie setzt eine ausreichend breite Vertretung dieses Faches an der Kunsthochschule voraus.

(3) Die vom Senat der Kunsthochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung bedarf der Genehmigung des Rektors; § 30 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 sowie § 31 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7 und 9 bis 13 gelten entsprechend. In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Kunsthochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann. Als Prüfer können nur Professoren bestellt werden. Für die Abnahme durch mehrere Prüfer finden die §§ 73 bis 83 keine Anwendung.

(4) Zur Promotion kann nur zugelassen werden, wer an einer Kunsthochschule oder Universität ein Studium im kunst- oder medienwissenschaftlichen Bereich von mindestens vier Studienjahren mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis abgeschlossen hat. In der Promotionsordnung können weitere mit der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Zusammenhang stehende Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion festgelegt werden; insbesondere kann bestimmt werden, welche Prüfungsergebnisse in dem abgeschlossenen wissenschaftlichen Studium vorliegen müssen. In der Promotionsordnung soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen zur Promotion zugelassen werden; zum Nachweis der besonderen Qualifikation können besondere Eignungsfeststellungsverfahren vorgeschrieben werden. Wer zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen ist, wird auf Antrag für die Dauer des Verfahrens als Studierender immatrikuliert. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerber in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis steht und nicht nachweist, dass er sich trotz seiner Tätigkeit der Vorbereitung auf die Eignungsfeststellung ausreichend widmet; die Beschäftigung als Hilfskraft steht einer Immatrikulation nicht entgegen. Voraussetzung für die Promotion ist eine mindestens mit ausreichend bewertete

Dissertation und der erfolgreiche Abschluss einer mündlichen Prüfung. In der Promotionsordnung soll bestimmt werden, dass der Doktorgrad erst verliehen wird, wenn die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist. Hierzu kann bestimmt werden, dass der Kunsthochschule unentgeltlich Mehrstücke der Dissertation in angemessener Zahl zur Verbreitung in öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken überlassen werden.

(5) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei einem in der Promotionsordnung festgelegten Gremium fachlich zuständiger Professoren die Annahme als Doktorand zu beantragen. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Nach Möglichkeit soll der Doktorand einem Professor zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen werden. Ist der Doktorand auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen, soll ihm von der Kunsthochschule das Nutzungsrecht in erforderlichem Umfang eingeräumt werden. Der Doktorand kann für die Dauer von bis zu drei Jahren als Studierender immatrikuliert werden. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Doktorand

1. einen Studiengang nicht durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist und nicht nachweist, dass er sich trotz seiner Tätigkeit seiner Dissertation ausreichend widmet; die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft steht einer Immatrikulation nicht entgegen.

(6) Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden.

§ 34 a

Habilitation

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet. Die Kunsthochschulen haben in dem Umfang, in dem ihnen das Promotionsrecht zusteht, auch das Recht der Habilitation.

(2) Das Habilitationsrecht wird gemeinsam mit einer Universität des Landes Baden-Württemberg ausgeübt. Das Nähere regeln die Habilitationsordnung und die nach § 19 in Verbindung mit § 34 UG abzuschließende Kooperationsvereinbarung.

(3) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus. Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache in dem durch die Habilitationsordnung bestimmten Gremium;
3. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

Die vom Senat der Kunsthochschule als Satzung zu beschließende Habilitationsordnung bedarf der Genehmigung des Rektors; § 31 Abs. 1 Satz 4 und 5 und § 34 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. Alle Professoren mit dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf wissenschaftlichem Gebiet sind berechtigt, nach Maßgabe der Habilitationsordnungen an der Beschlussfassung über die Bewertung der Habilitationsleistung stimmberechtigt mitzuwirken. Die Habilitationsordnungen können darüber hinaus die Mitwirkung von Hochschul- und Privatdozenten vorsehen. Die §§ 73 bis 83 finden keine Anwendung.

(4) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbunden.

3. ABSCHNITT

Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung

§ 35

Aufgaben der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Forschung an Kunsthochschulen

(1) Künstlerische Entwicklungsvorhaben umfassen die Entwicklung und Vermittlung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel im Rahmen der Kunstausbübung. Sie orientieren sich an gestalterischen, künstlerisch-praktischen sowie intellektuellen Grundsätzen.

(2) Die Forschung an Kunsthochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. In diesem Umfang ist Gegenstand wissenschaftlicher Forschung an Kunsthochschulen auch die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(3) Im Hinblick auf die Aufgaben der Kunsthochschule und die Festlegung der Dienstaufgaben der Professoren besitzen künstlerische Entwicklungsvorhaben eine der wissenschaftlichen Forschung gleichwertige Bedeutung.

§ 35 a

Wissenschaftliche Redlichkeit

(1) Alle an der Kunsthochschule wissenschaftlich Tätigen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere dann vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft sollen die Kunsthochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten aufstellen.

§ 36

Koordination künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung

Künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie Vorhaben und Schwerpunkte im Rahmen der den Kunsthochschulen zustehenden Forschung werden von der Kunsthochschule in sachlich gebotener Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie von Vorhaben und Schwerpunkten der den Kunsthochschulen

zustehenden Forschung und zur Planung und Durchführung gemeinsamer künstlerischer Entwicklungs- und Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander und mit anderen künstlerischen Institutionen und Forschungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

§ 37

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(2) Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten durch wissenschaftliche Mitarbeiter bedarf der Zustimmung der Leitung der Hochschuleinrichtung, wenn

1. die Arbeit im Auftrag dieser Hochschuleinrichtung gefertigt worden ist,
2. die Arbeit als Arbeit gekennzeichnet ist, die aus dieser Hochschuleinrichtung hervorgegangen ist.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen der Hochschuleinrichtung beeinträchtigt würden. Die Sätze 1 und 2 gelten für wissenschaftliche Mitarbeiter, die nicht einer Hochschuleinrichtung zugeordnet sind, entsprechend; die Zustimmung erteilt der Vorgesetzte.

§ 38

Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Forschungsvorhaben gehört zu den Dienstaufgaben der in künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Forschung tätigen Mitglieder der Kunsthochschule. Die Ergebnisse der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Forschung sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(2) Die Mittel Dritter für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für Forschungsvorhaben, die in der Kunsthochschule durchgeführt werden, sind nach § 8 Abs. 2 und 3 zu verwalten. Auf Antrag eines Mitglieds der Kunsthochschule, dass das Vorhaben durchführt, soll von

der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Kunsthochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Forschungsvorhaben, die in der Kunsthochschule durchgeführt werden, sind vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Kunsthochschule im Arbeitsvertragsverhältnis einzustellen. Die Einstellung setzt voraus, dass der Mitarbeiter von dem Mitglied der Kunsthochschule, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Mitglied der Kunsthochschule in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen. In diesem Fall verbleibt die Verwaltung der gesamten Mittel für das künstlerische Entwicklungsvorhaben oder das Forschungsvorhaben bei dem Mitglied der Kunsthochschule; das Land wird aus dem Arbeitsverhältnis nicht verpflichtet.

(4) Finanzielle Erträge der Kunsthochschule aus künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Forschungsvorhaben, die in der Kunsthochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Kunsthochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Kunsthochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(5) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

4. ABSCHNITT

Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

§ 38 a

Aufgaben

Durch ihre Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung erleichtern die Kunsthochschulen den Studierenden das Erreichen ihres Studienzieles. Der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden können insbesondere folgende Bereiche, Einrichtungen und Maßnahmen dienen:

- Verpflegungsbetriebe
- Studentisches Wohnen
- Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen
- Kinderbetreuung

- Gesundheitsförderung und Beratung
- soziale Betreuung ausländischer Studierender
- Vermittlung finanzieller Studienhilfen.

§ 38 b

Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung

(1) Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden werden von Studentenwerken als rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch ein Studentenwerk richtet sich nach dem Studentenwerksgesetz (StWG).

(2) Die sozialen Betreuungsaufgaben von Studierenden nach § 38 a können auf Antrag einer Kunsthochschule dieser selbst oder einem anderen Studentenwerk zugewiesen werden. Für den Fall, dass eine Kunsthochschule die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahrnehmen möchte, schlägt sie vor, wie soziale Betreuungsaufgaben anderer Hochschulen des bisher zuständigen Studentenwerks in Zukunft wahrgenommen werden sollen. Über den Antrag zur Übernahme der sozialen Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Kunsthochschule oder die Zuordnung der Kunsthochschule zu einem anderen Studentenwerk entscheidet das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Studentenwerke.

§ 38 c

Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Kunsthochschule

(1) Nimmt eine Kunsthochschule die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung von Studierenden wahr, ist ein Mitglied der Hochschulleitung mit der Aufsicht zu betrauen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Kunsthochschule kann auf Grund von Vereinbarungen auch Betreuungsaufgaben anderer Hochschulen wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung der Betreuungsaufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.

(3) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 3, 5 und 6, § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 11 bis 13 sowie 14 Abs. 3 StWG für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch die Kunsthochschule entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt das Rektorat.

FÜNFTER TEIL

Regelungen für einzelne Mitgliedergruppen

1. ABSCHNITT

Lehrkörper

§ 39

Begriffsbestimmung

Dem Lehrkörper der Kunsthochschule gehören an:

1. die hauptberuflichen Professoren und die Hochschuldozenten,
2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten und die Oberassistenten,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die Lehrbeauftragten.

§ 40

Anwendung

der beamtenrechtlichen Vorschriften

(1) Auf beamtete Professoren, Hochschuldozenten, künstlerische und wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Für ein Dienstvergehen nach § 35 a Abs. 1 dürfen abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 der Landesdisziplinarordnung nach mehr als vier Jahren ein Verweis und nach mehr als fünf Jahren eine Geldbuße, eine Gehaltskürzung oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr verhängt werden.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind auf beamtete Professoren, Hochschuldozenten, künstlerische und wissenschaftliche

Assistenten und Oberassistenten nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 152 bis 153 h LBG sind auf beamtete Professoren nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der beamteten Professoren, so kann die Arbeitszeit nach § 90 LBG geregelt werden. Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge und der sonstigen Leistungen des Dienstherrn wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(3) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sind beamtete Professoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Forschung sowie ihrer Lehrtätigkeit steht.

(4) Beamtete Professoren, Hochschuldozenten, künstlerische und wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Das gleiche gilt für Heilkuren.

(5) Beamtete Professoren und Hochschuldozenten können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors oder des Hochschuldozenten zulässig, wenn die Kunsthochschule oder eine Einrichtung an der Kunsthochschule, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; der Professor oder der Hochschuldozent ist vorher zu hören. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren auf eine Anhörung.

(6) Für nichtbeamtete Mitglieder des hauptberuflichen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals, die im Interesse eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens oder ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gewährt werden.

(7) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf

Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach den §§ 153 b und 153 c LBG,
2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Beurlaubung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis zum 3. Oktober 1994,
5. Grundwehr- und Zivildienst oder
6. Erziehungsurlaub im Sinne von § 99 Nr. 2 LBG oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 der Mutterschutzverordnung des Landes, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 153 e bis 153 h LBG,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 2 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 a Abs. 1,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 4 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche Mitarbeiter.

(8) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Professoren haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach § 44 Abs. 1, insbesondere in Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Studienberatung und Fachbetreuung sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Regelungen zur Präsenz der Professoren während der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit vorsieht, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben zu gewährleisten. Auch in der vorlesungsfreien Zeit ist eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit der Professoren sicherzustellen. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Professoren nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

§ 41

Lehrverpflichtung

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen für das hauptberufliche künstlerische und wissenschaftliche Personal und für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Kunsthochschulen durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei sind die unterschiedlichen Dienstaufgaben sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Studiengangs, die in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, werden bei der Lehrverpflichtung in der Vorlesungszeit berücksichtigt. § 16 Abs. 3 bis 6 bleibt unberührt.

§ 42

Nebentätigkeit des hauptberuflichen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals

(1) Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt werden. Ist eine Beeinträchtigung im Sinne des § 77¹ Abs. 2 LBG zu besorgen, so hat das Rektorat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen.

¹ Bei der nächsten Neufassung muss die Verweisung – wie bei den anderen HG bereits 1995 erfolgt - auf § 83 Abs. 2 LBG korrigiert werden.

(2) Die selbständige Gutachtertätigkeit von Professoren, die mit Lehr- und Forschungsaufgaben sowie künstlerischen Fragen zusammenhängt, ist nicht genehmigungspflichtig.

(3) Nichtentgeltliche Nebentätigkeit ist eine künstlerische Tätigkeit, die ohne Auftrag unternommen wird, auch wenn das Produkt dieser Tätigkeit später gegen Entgelt veräußert wird.

(4) Die Landesregierung erlässt im Rahmen der Ermächtigung des § 88 LBG die notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeiten des hauptberuflich tätigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals der Kunsthochschulen durch Rechtsverordnung. In dieser Rechtsverordnung kann außerdem das Verfahren der Anzeige, das Verfahren der Genehmigung einer Nebentätigkeit und das Verfahren der Genehmigung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn bestimmt werden.

§ 43

Ausschreibung

(1) Freie Stellen für Mitglieder des Lehrkörpers werden von der Kunsthochschule öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Das Wissenschaftsministerium kann die Ausschreibung freier Stellen für künstlerische und wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten und Hochschuldozenten verlangen.

(2) Die Einstellung von Nichtbewerbern ist in Ausnahmefällen zulässig.

§ 44

Dienstliche Aufgaben der hauptberuflichen Professoren

(1) Den hauptberuflichen Professoren ist die Pflege künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Forschung und der Lehre anvertraut. Sie nehmen die ihrer Kunsthochschule obliegenden Aufgaben in Kunst und Wissenschaft, in künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Forschung und der Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Den hauptberuflichen Professoren an Staatlichen Akademien der Bildenden Künste obliegen außer der Kunstausbildung und der selbständigen Arbeit an künstlerischen Entwicklungsvorhaben insbesondere die Leitung von Klassen oder die

selbständige Wahrnehmung wichtiger künstlerischer oder wissenschaftlicher Funktionen in der Lehre in mehreren Studiengängen. Den hauptberuflichen Professoren an Musikhochschulen obliegt außer der Kunstausbildung und der selbständigen Arbeit an künstlerischen Entwicklungsvorhaben überwiegend der selbständige Unterricht in Hauptfächern oder die selbständige Wahrnehmung wichtiger künstlerischer oder wissenschaftlicher Funktionen in der Lehre in mehreren Studiengängen. Neben dem überwiegenden selbständigen Unterricht nach Satz 4 sind die Professoren auch verpflichtet, in den Fächern des Studiengangs Schulmusik und in den Fächern des Studiengangs Kirchenmusik zu unterrichten.

(2) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren gehört es auch, beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber Eignungsfeststellungen durchzuführen und an Prüfungen nach § 61 Abs. 2 mitzuwirken, sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen, die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen, an der Verwaltung der Kunsthochschule mitzuwirken, in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen, bei Hochschulprüfungen und bei staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und Aufgaben nach § 3 Abs. 7 wahrzunehmen. Professoren sollen auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Kunstausbildung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder in der Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass in der Kunsthochschule die Lehre und die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in angemessener Weise sichergestellt sind. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Kunst- oder Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, sollen auf Antrag des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(3) Hauptberufliche Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Erreicht ein Professor auch nach Erfüllung der ihm nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben nicht die ihm nach § 41 obliegende Lehrverpflichtung, ist er verpflichtet, im Rahmen seines Fachs andere Lehrveranstaltungen zu übernehmen. Die hauptberuflichen Professoren haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen von Fachgruppe und Senat (§ 16 Abs. 3 und 4) zu verwirklichen.

(4) Hauptberufliche Professoren sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für ihre Kunsthochschule Gutachten einschließ-

lich der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden. Die hauptberuflichen Professoren sind verpflichtet, an künstlerischen Veranstaltungen der Kunsthochschule mitzuwirken.

(5) Art und Umfang der von dem einzelnen hauptberuflichen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Bei der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle ist insbesondere zu bestimmen, ob und welche Leitungsfunktionen in Hochschuleinrichtungen zu übernehmen sind. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung über die Änderung der Festlegung der Dienstaufgaben und der Funktionsbeschreibung der Stelle trifft das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Kunsthochschule. Die jeweilige Fachgruppe und der Betroffene sind vorher zu hören.

(6) Das hauptberuflich tätige künstlerische oder wissenschaftliche Personal im Sinne von § 39 kann durch das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, auch an anderen Hochschulen Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Kunsthochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

§ 45

Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professoren einer Kunsthochschule sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist.

Soweit der Schwerpunkt der Tätigkeit eines hauptberuflichen Professors an einer Kunsthochschule auf künstlerischem Gebiet liegt, sind zusätzliche Einstellungsvoraussetzungen

1. eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit im betreffenden Fach,

2. zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht werden sollen.

Soweit der Schwerpunkt der Tätigkeit eines hauptberuflichen Professors an einer Kunsthochschule auf wissenschaftlichem Gebiet liegt, sind zusätzliche Einstellungsbedingungen

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität der Promotion nachgewiesen wird, und
2. überdies je nach Anforderung der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden, oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Soweit es der Eigenart des Fachs und der Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 eingestellt werden, wer neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. hervorragende fachbezogene Leistungen in der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis erbracht hat und
2. eine pädagogische Eignung nachweist.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

§ 46

Berufung von hauptberuflichen Professoren

(1) Wird eine Professorenstelle frei, so prüft die Kunsthochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll; die Fachgruppe ist vorher zu hören. § 44 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums entfällt, wenn das Ergeb-

nis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Kunsthochschule übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat.

(2) Die Stellen für hauptberufliche Professoren sind vom Rektorat im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium öffentlich auszuschreiben. Die vom Senat oder der beratenden Kommission nach § 47 in die engere Auswahl einbezogenen Bewerber sollen im Rahmen des Berufungsverfahrens eine ausreichende Gelegenheit zum Nachweis ihrer künstlerischen oder wissenschaftlichen Fähigkeiten erhalten. Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags sind grundsätzlich auswärtige und vergleichende Gutachten einzuholen. Im Berufungsvorschlag ist zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. Die Kunsthochschule stellt den Berufungsvorschlag auf, er soll drei Namen enthalten. Der Berufungsvorschlag ist eingehend zu begründen. Die Begründung soll sich auch mit der Qualifikation der in die engere Auswahl einbezogenen Bewerber auseinandersetzen.

(3) Die hauptberuflichen Professoren werden auf Vorschlag der Kunsthochschule vom Wissenschaftsministerium berufen. Bei der Berufung von Professoren können die Mitglieder der eigenen Kunsthochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Das Wissenschaftsministerium ist an die vorgeschlagene Reihenfolge nicht gebunden. Die Berufung von Nichtbewerbern ist zulässig.

(4) Lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab oder bestehen begründete Bedenken gegen die Ruferteilung an den Vorgeschlagenen, so ist die Kunsthochschule zu einem neuen Vorschlag aufzufordern.

(5) Das Wissenschaftsministerium kann nach Anhörung des Rektorats von sich aus eine geeignete Persönlichkeit berufen, wenn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten nach der Errichtung der Planstelle,
2. innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, eine neue Liste einzureichen,
3. bis zum Zeitpunkt des Freiwerdens der Planstelle wegen Erreichens der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers oder
4. innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden der Stelle aus sonstigen Gründen

ein Berufungsvorschlag vorliegt, es sei denn, dass zwingende Gründe für die Verzögerung des Vorschlags bestanden haben. Das Wissenschaftsministerium soll sich zur Vorbereitung seiner Entscheidung die eingereichten Bewerbungsunterlagen vorlegen lassen.

(6) Beabsichtigt das Wissenschaftsministerium, abgesehen von dem Fall des Absatzes 5, ausnahmsweise einen Nichtvorgeschlagenen zu berufen, so ist der Kunsthochschule vor der Berufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die Kunsthochschule darf hauptberuflichen Professoren Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmittel im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. Zusagen über die personelle und sachliche Ausstattung des Aufgabenbereichs eines Professors sind im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen in der Regel auf fünf Jahre zu befristen und von der Kunsthochschule regelmäßig im Hinblick auf die Maßgaben von § 8 Abs. 6 zu überprüfen; sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln.

§ 47

Beratende Kommissionen bei Berufungen und Einstellungen

(1) Zur Vorbereitung von Berufungen und Einstellungen kann der Senat jeweils Kommissionen einsetzen. Sie beraten den Senat.

(2) Den beratenden Kommissionen bei Berufungen von Professoren gehören an

1. vier hauptberufliche Professoren,
2. ein Mitglied des Lehrkörpers nach § 39 Nr. 2 bis 4,
3. ein Studierender.

Der Senat einer Kunsthochschule kann bestimmen, dass aus fachlichen Gründen an einer bestimmten Berufungskommission ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers nach § 39 Nr. 2 und 4 beratend teilnimmt.

(3) Den beratenden Kommissionen bei Einstellungen gehören an

1. vier hauptberufliche Professoren,
2. zwei Mitglieder des Lehrkörpers nach § 39 Nr. 2 bis 4,
3. ein Studierender.

(4) In geeigneten Fällen können in den beratenden Kommissionen bei Berufungen und Einstellungen auch Professoren anderer Hochschulen sowie hervorragende Vertreter der

künstlerischen Praxis stimmberechtigt oder beratend mitwirken, wenn die Mehrheit stimmberechtigter Professoren der eigenen Hochschule gewahrt ist.

§ 48

Dienstrechtliche Stellung der hauptberuflichen Professoren

(1) Die Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt ist das Dienstverhältnis grundsätzlich zu befristen; hierfür kann ein Zeitbeamtenverhältnis oder ein befristeter Dienstvertrag vorgesehen werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können. Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens.

(2) Zur Gewinnung von hervorragenden Künstlern aus Bereichen außerhalb der Hochschule, zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahelegen, können Professoren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; die Dauer des Beamtenverhältnisses darf sechs Jahre nicht überschreiten. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Zeitbeamtenverhältnisse und der befristeten Dienstverträge sechs Jahre nicht übersteigt. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.

(3) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professoren im Interesse der Forschungs- und Kunstförderung an Forschungs- und Kunsteinrichtungen, die zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen, auf Antrag ohne Bezüge bis zu zwölf Jahren beurlaubt werden. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung der Fachgruppe. Auf Antrag kann die Beurlaubung verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt. Der Senat kann in diesen Fällen bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten während der Zeit der Beurlaubung nicht ruhen.

(4) Wird ein Professor zur Vertretung einer Professorenstelle an einer anderen Hochschule ohne Gewährung von Bezügen beurlaubt und besteht ein dienstliches Interesse, dass er

auch weiterhin an seiner Kunsthochschule eine begrenzte Lehrtätigkeit ausübt, so kann ihm dafür eine Vergütung entsprechend den Lehrauftragsvergütungen gewährt werden.

(5) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern. Die Professoren können nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.

(6) Wird ein Professor im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellt, so wird der Dienstvertrag vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. Ein solcher Dienstvertrag kann auch zum Zwecke der Probe vereinbart werden. Auf Grund des Dienstvertrags verleiht das Wissenschaftsministerium für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die Bezeichnung, die die entsprechenden beamteten Professoren als Amtsbezeichnung führen, es sei denn, dass der Berechtigte auf Grund sonstiger Bestimmungen diese Bezeichnung führen darf. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Das Wissenschaftsministerium kann die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen sowie zur Verleihung der entsprechenden Amtsbezeichnung nach Satz 3 allgemein oder im Einzelfall auf den Rektor übertragen.

(7) Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im Angestelltenverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Kunsthochschule die Bezeichnung „Professor“ als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn ihre Dienstzeit als Professor mindestens sechs Jahre betragen hat und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung „Professor“ zu führen. Die Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

(8) Für künstlerische Entwicklungsvorhaben, insbesondere zur Erweiterung des musikalischen Repertoires können hauptberufliche Professoren unter Belassung der Bezüge ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden (Atelier- oder Repertoiresemester). Die ordnungsgemäße Vertretung in der Lehre muss im Rahmen der Haushaltsmittel gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und frühestens fünf Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet das Wissenschaftsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Die Freistellung ist von der Bedingung abhängig zu machen, dass in dieser

Zeit vergütete Nebentätigkeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvorgesetzten durchgeführt werden dürfen. Über die während dieses Semesters durchgeführte Arbeit soll der Professor dem Wissenschaftsministerium berichten. Das erarbeitete musikalische Repertoire soll im Rahmen einer Veranstaltung der Musikhochschule öffentlich vorgetragen werden. Werke der bildenden Kunst sollen in der Akademie öffentlich ausgestellt werden.

(9) Absatz 8 findet für Professoren im kunsttheoretischen und kunstwissenschaftlichen Bereich entsprechende Anwendung.

§ 49

Künstlerische und wissenschaftliche Assistenten

(1) Der künstlerische Assistent hat künstlerische Dienstleistungen in der Kunstausbübung, in künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren künstlerischen oder kunstpädagogischen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener künstlerischer Arbeit zu geben. Seine Tätigkeit soll auch die Erfordernisse der künstlerischen Berufsausübung berücksichtigen. Zu seinen künstlerischen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachkenntnisse, gestalterische Fähigkeiten und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel zu unterweisen. In begründeten Fällen kann künstlerischen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Kunstausbübung, in künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Lehre übertragen werden.

(2) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(3) Künstlerische und wissenschaftliche Assistenten sind einem Professor zugeordnet und erbringen ihre künstlerischen und wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.

§ 50

*Einstellungsvoraussetzungen für künstlerische
und wissenschaftliche Assistenten*

(1) Voraussetzung für die Einstellung als künstlerischer Assistent sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen der qualifizierte Abschluss eines künstlerischen Studiums sowie besondere Leistungen in der künstlerischen Praxis.

(2) Voraussetzungen für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung.

§ 51

*Dienstrechtliche Stellung der künstlerischen
und wissenschaftlichen Assistenten*

(1) Die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere künstlerische und kunstpädagogische Qualifikation oder die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, dass er sie in dieser Zeit erwerben wird. Das Dienstverhältnis des künstlerischen Assistenten soll nicht verlängert werden, wenn durch eine Verlängerung eine Qualifikation in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs beeinträchtigt würde. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 40 Abs. 7, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 51 a

Oberassistenten

(1) Die Oberassistenten haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und künstlerische oder wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 49 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung als Oberassistent im künstlerischen Bereich sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein qualifizierter Abschluss eines künstlerischen Studiums und außerordentliche Leistungen in der künstlerischen Praxis, die während eines Zeitraums von zwei Jahren auch in einer praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht worden sein sollen.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als Oberassistent im wissenschaftlichen Bereich sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung.

§ 51 b

Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten

(1) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Hat der Oberassistent ein Dienstverhältnis als künstlerischer oder wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent entsprechend länger zu bemessen.

(2) § 51 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 51 c

Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Kunsthochschule in Kunst und Wissenschaft, in künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie in Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 44 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellungsvoraussetzungen der Hochschuldozenten gilt § 45 entsprechend.

(3) Die Hochschuldozenten werden auf Vorschlag der Kunsthochschule vom Wissenschaftsministerium ernannt.

§ 51 d

Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten

Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. § 51 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

§ 52

Künstlerische Mitarbeiter

Künstlerische Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen künstlerische Dienstleistungen obliegen. Zu den künstlerischen Dienstleistungen gehört es auch, die Professoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, den Studierenden Fachwissen und künstlerisch-praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Zu den künstlerischen Dienstleistungen zählt auch die Unterstützung in künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Zu den künstlerischen Mitarbeitern zählen die Personen nicht, die nach dem Anstellungsvertrag ausdrücklich als künstlerische Hilfskraft angestellt sind. In begründeten Fällen kann künstlerischen Mitarbeitern auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Kunstausübung und in künstlerischen Entwicklungsvorhaben übertragen werden.

§ 53

*Einstellungsvoraussetzungen für künstlerische
Mitarbeiter*

- (1) Einstellungsvoraussetzung für künstlerische Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (2) Soweit künstlerische Mitarbeiter zu Beamten ernannt werden, gehören die Ämter zur Laufbahn der Akademischen Räte.

§ 54

*Dienstrechtliche Stellung der künstlerischen
Mitarbeiter*

(1) Vorgesetzter der künstlerischen Mitarbeiter ist der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zur Fachgruppe ein vom Senat bestimmter hauptberuflicher Professor, der Mitglied der Fachgruppe ist. Soweit der künstlerische Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines hauptberuflichen Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt.

(2) Absatz 1 sowie die §§ 52 und 53 gelten für wissenschaftliche Mitarbeiter an Kunsthochschulen entsprechend.

§ 55

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Lehraufgaben, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordern, können hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben können Beamte oder Angestellte sein. Auf beamtete Lehrkräfte für besondere Aufgaben finden die Vorschriften über die laufbahnrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen und den Vorbereitungsdienst keine Anwendung.

§ 55 a

Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Musikhochschulen

(1) Lehrkräften für besondere Aufgaben an Musikhochschulen obliegt überwiegend die Vermittlung künstlerisch-praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert, insbesondere der selbständige Unterricht in Neben- und Pflichtfächern oder der Unterricht unter der fachlichen Verantwortung eines Professors. Der Unterricht nach § 44 Abs. 1 Satz 4 darf nicht überwiegen.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Musikhochschulen sind in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung. Lehrkräften für besondere Aufgaben mit der Verpflichtung zu selbständigem Unterricht verleiht die Musikhochschule für

die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die Bezeichnung "Dozent an einer Musikhochschule".

§ 55 b

Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Staatlichen Akademien der Bildenden Künste und der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Staatlichen Akademien der Bildenden Künste und der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe sind insbesondere die Technischen Lehrer und Fachschulräte und die ihnen in der Vergütung gleichgestellten angestellten Lehrer an diesen Hochschulen. Sie führen die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der Stelle in der Regel unter der fachlichen Verantwortung eines hauptberuflichen Professors durch. Dies gilt insbesondere für die in den Werkstätten und Ateliers dieser Hochschulen vermittelten technisch-praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Fachs auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht im Rahmen künstlerischer Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste und der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe sind in der Regel die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

§ 56

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabenbereich entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Der Lehrauftrag ist von der Kunsthochschule im Einzelnen festzulegen. Für die Gewährleistung von Unfallfürsorgeleistungen gilt § 84 UG entsprechend. Die Vergütung eines Lehrauftrags ist unzulässig, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung

der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann die Ausschreibung eines Lehrauftrags verlangen, der seiner Art nach bei hauptberuflicher Tätigkeit des Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen des § 45 erfordern würde.

(3) Die Kunsthochschule kann einem Lehrbeauftragten, dessen Tätigkeit ihrer Art nach bei einer hauptberuflich tätigen Person die Einstellungs Voraussetzungen eines hauptberuflichen Professors erfordern würde, die Bezeichnung „Professor“ verleihen, es sei denn, dass er auf Grund anderer Bestimmungen diese Bezeichnung führen darf. Durch die Verleihung der Bezeichnung „Professor“ ändert sich die Stellung des Lehrbeauftragten nicht. § 48 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 56 a

Privatdozenten

(1) Die Verleihung der Lehrbefugnis nach § 34 a Abs. 4 begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zum Professor oder Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Der Privatdozent soll in seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durchführen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

(2) Die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Kunsthochschule sind dem Privatdozenten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zugänglich zu machen. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend.

(3) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt

1. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
4. durch Widerruf der Mitgliedschaft nach § 72 in Verbindung mit §§ 98 bis 105 UG.

(4) Die Lehrbefugnis ruht, solange ein Privatdozent als Professor an einer Hochschule beschäftigt wird.

(5) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 62. Lebensjahr schon vollendet,
2. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.

(6) Die Kunsthochschule kann einem Privatdozenten nach in der Regel sechsjähriger Lehrtätigkeit als Privatdozent die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" verleihen. Erlischt die Lehrbefugnis und ist er nicht auf Grund anderer Bestimmungen berechtigt, die Bezeichnung "Professor" zu führen, so kann ihm die Kunsthochschule die Erlaubnis erteilen, die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" weiter zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.

(7) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefugnis erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" (§ 34 a Abs. 4) oder "außerplanmäßiger Professor"; Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.

2. ABSCHNITT

Sonstiges künstlerisches und wissenschaftliches Personal

§ 57

Gastprofessoren

Die Kunsthochschule kann jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der Praxis, die die Einstellungsvoraussetzungen von Professoren erfüllen, als Gastprofessoren bestellen. § 72 LBG gilt entsprechend. Die Gastprofessoren sind im Rahmen der Selbstverwaltung nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessor“.

§ 58

Künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Zur Unterstützung der Professoren, Hochschuldozenten und Lehrbeauftragten bei ihren Aufgaben in der Lehre und im Rahmen der künstlerischen Entwicklungsvorhaben können künstlerische Hilfskräfte bestellt und zugeordnet werden. Künstlerischen Hilfskräften kann auch die Aufgabe übertragen werden, Tutorien durchzuführen, um im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Die Tätigkeit der künstlerischen Hilfskräfte steht unter der fachlichen Verantwortung des Mitglieds, dem sie zugeordnet sind. Die Einstellung erfolgt auf Grund eines Senatsbeschlusses im Einvernehmen mit dem Professor, Hochschuldozenten oder Lehrbeauftragten, dem die künstlerische Hilfskraft zugeordnet werden soll. Die Fachgruppe ist vor der Bestellung zu hören. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Zur Dienstaufgabe der künstlerischen Hilfskräfte gehört es nicht, sich auf eine Prüfung vorzubereiten.

(2) Künstlerische Hilfskräfte dürfen in dieser Funktion höchstens zwei Jahre an der Hochschule beschäftigt werden. Der Umfang ihrer Inanspruchnahme darf die Hälfte der Arbeitszeit eines künstlerischen Mitarbeiters nicht erreichen. Voraussetzung für die Bestellung als künstlerische Hilfskraft ist mindestens die erfolgreich abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für wissenschaftliche Hilfskräfte entsprechend.

§ 59

Unfallfürsorge

Erleiden Lehrbeauftragte und Mitglieder des sonstigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals, die als solche weder Beamte noch Angestellte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Tätigkeit an der Kunsthochschule einen Unfall im Sinne von § 31 BeamtVG, so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 BeamtVG, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Entsprechendes gilt für Professoren im Ruhestand, soweit sie Mitglieder der Kunsthochschule sind. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

3. ABSCHNITT

Studierende

§ 60

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation (§ 61) nachweist und keine Zulassungs- und Immatrikulationshindernisse vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang zulässig, für den der Studierende zugelassen ist. Für jeden Teilstudiengang ist eine besondere Zulassung erforderlich. Will ein Studierender den Studiengang wechseln oder einen weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung.

(3) Die Zulassung wird grundsätzlich nur für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen ausgesprochen. Für weitere Studiengänge kann ein Studierender nur zugelassen werden, wenn kein Zulassungshindernis nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 vorliegt. Gliedert sich ein Studiengang in mehrere Teilstudiengänge, so kann der Bewerber auch für einen Teilstudiengang zugelassen werden.

(4) Die gleichzeitige Zulassung für den gleichen Studiengang an mehreren Kunsthochschulen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 61

Qualifikation

(1) Die Immatrikulation und die Zulassung zu einem Studiengang an einer Kunsthochschule setzen voraus

1. den Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife und

2. den Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang oder für das erforderliche künstlerische Fach in den kunst- und medienwissenschaftlichen Studiengängen.

Bewerber mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden. Die Hochschulreife wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes erworben. Sie kann durch eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung erworben werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Anerkennung, das auch eine Prüfung umfassen kann, zu regeln. Bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Wissenschaftsministerium.

(2) Der Nachweis über die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird durch den erfolgreichen Abschluss einer Aufnahmeprüfung geführt, die von einer Kommission der jeweiligen Kunsthochschule durchgeführt wird, bei der die Zulassung beantragt wurde. Das Nähere über das Prüfungsverfahren wird in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung geregelt. Die Satzung regelt Ziel, Inhalt und Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahmeprüfung. § 31 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 8 bis 11 finden entsprechende Anwendung.

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 kann bei Bewerbern für bestimmte geeignete Studiengänge abgesehen werden, wenn die Bewerber eine besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Studiengänge und für Studiengänge, die mit einer Prüfung für ein staatliches Lehramt abschließen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass ausländische Studierende auch befristet zu einem Studiengang zugelassen werden können, wenn sie nur den Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erbringen. Eine befristete Zulassung berechtigt nicht zum Abschluss in einem Studiengang.

(4) Für einzelne Studiengänge kann durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums bestimmt werden, dass als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit von bis zu drei Jahren nachzuweisen ist, wenn diese praktische Tätigkeit im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

Hochschulzugang für Berufstätige

(1) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Prüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben. Der Nachweis der Qualifikation nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird hierdurch nicht ersetzt.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. seinen Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland hat und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig ist,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. mit qualifizierter Note die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und
4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig war.

Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.

(3) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund seiner Persönlichkeit, seiner geistigen Fähigkeiten und seiner Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist, soweit er den Nachweis über seine künstlerische Eignung nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusätzlich nachweist. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folge von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Sozialministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Wirtschaftsministerium. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG.

§ 62

Zulassungshindernisse

(1) Die Zulassung zu einem Studiengang muss versagt werden, wenn

1. die in oder auf Grund der §§ 60 und 61 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,

2. die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Studienbewerbers erloschen ist, weil der Bewerber entweder eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 31 Abs. 3),
3. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
4. der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will, es sei denn, dass er nachweist, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen; für Teilzeitstudiengänge gilt dies entsprechend.

(2) Die Zulassung zu einem Studiengang kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachweist,
2. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten oder die nach § 91 a Abs. 1 erforderlichen Angaben nicht gemacht hat.

§ 63

Immatrikulation

(1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Kunsthochschule. Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Bewerber

1. zu einem Studiengang nicht zugelassen oder als Doktorand nicht angenommen ist,
2. durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid als Mitglied dieser Kunsthochschule ausgeschlossen ist; wurde er an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen, so ist die Immatrikulation zu versagen, wenn die Gefahr der Beeinträchtigung der Aufgaben der Kunsthochschule, bei der er sich bewirbt, besteht,
3. in den zwei vorangegangenen Jahren strafbare Handlungen begangen hat, die, falls er Mitglied einer Hochschule gewesen wäre, eine Exmatrikulation nach § 72 in Verbindung mit § 99 UG gerechtfertigt hätten,

4. die Erfüllung der ihm gegenüber der zuständigen Krankenkasse auf Grund des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden auferlegten Verpflichtungen nicht nachweist,
5. den Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk nicht erbracht hat,
6. die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst erhalten hat,
7. keine Aufenthaltsgenehmigung oder keine Aufenthaltserlaubnis-EG, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, besitzt.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
2. an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht, oder wenn der Gesundheitszustand des Studienbewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
3. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat.

(3) Ein Bewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.

§ 64

Aufhebung der Zulassung oder der Immatrikulation

(1) Die Zulassung oder die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde.

(2) Die Zulassung ist ferner aufzuheben, wenn

1. sie trotz Vorliegens eines Zulassungshindernisses nach § 62 Abs. 1 erfolgt ist,
2. die Zuweisung eines Studienplatzes aufgehoben worden ist.

(3) Die Immatrikulation ist ferner aufzuheben, wenn

1. sie trotz Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach § 34 Abs. 4 oder 5 oder § 63 Abs. 1 erfolgt ist,
2. die Zulassung aufgehoben wurde, es sei denn, dass der Studierende noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist,
3. der Studierende im Falle des § 63 Abs. 3 den Nachweis nicht fristgerecht führt.

(4) Die Immatrikulation kann aufgehoben werden, wenn sie in Unkenntnis eines Versagungsgrundes nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfolgt ist.

§ 65

Rückmeldung

(1) Will der immatrikulierte Studierende nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen, so hat er sich innerhalb der durch Satzung der Kunsthochschule bestimmten Frist ordnungsgemäß zurückzumelden. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn der Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

(2) Die Rückmeldung gilt als ordnungsgemäß erklärt, wenn die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bestehenden Verpflichtungen erfüllt und die Rückmeldegebühr, der Beitrag für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, fristgerecht bezahlt sind. Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Satz 1 gegenüber der anderen Hochschule nachzuweisen.

§ 66

Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule studieren oder als Fremdsprachenassistent oder Schulassistent im Ausland tätig sein wollen,
2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
3. eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit außerhalb der Kunsthochschule aufnehmen wollen, sofern dies nicht in der vorlesungsfreien Zeit möglich ist,
4. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
5. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,

6. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
7. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
8. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Kunsthochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen, zu benutzen; sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.

§ 67

Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft des Studierenden in der Kunsthochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Ein Studierender ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. ihm das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass er noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist,
2. er für keinen Studiengang mehr zugelassen ist,
3. ein Zulassungshindernis nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 nachträglich eintritt,
4. die Fortführung des Studiums unmöglich wird, weil der Studiengang aufgehoben oder verlegt wurde; für die Fortführung des Studiums wird der Studierende einer anderen Kunsthochschule zugewiesen, wobei auf die Verteilung die Bestimmungen über das Verteilungsverfahren des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen entsprechende Anwendung finden,
5. das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 34 Abs. 4 abgeschlossen oder der Zeitraum nach § 34 Abs. 5 Satz 5 verstrichen ist.

(3) Ein Studierender kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Immatrikulationshindernis nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nachträglich eintritt,

2. er, ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der von der Kunsthochschule festgesetzten Frist zum Weiterstudium ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, es sei denn, dass er dies nicht zu vertreten hat,
3. ein Immatrikulationshindernis nach § 34 Abs. 4 oder 5 nachträglich eintritt,
4. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass der Studierende

1. die Beiträge für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat und
2. den Nachweis erbracht hat, dass er die ihm durch die Benutzungsordnungen für die Hochschuleinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 68

Gasthörer

Personen, die eine hinreichende Bildung und künstlerische Eignung nachweisen, können zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

§ 69

Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

(1) Für die Entscheidung über die Zulassung zu einem Studiengang und die Immatrikulation ist diejenige Kunsthochschule zuständig, bei der der Studienbewerber seinen Zulassungs- und Immatrikulationsantrag gestellt hat. Für die Entscheidung über die Aufhebung der Zulassung und der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation ist diejenige Kunsthoch-

schule zuständig, an der der Studierende immatrikuliert ist. Die Vorschriften des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

(2) Ist ein Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid an dieser Kunsthochschule oder allen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zwar ausgeschlossen, wird er aber dennoch immatrikuliert, weil die Gefahr einer Beeinträchtigung der Aufgaben der Hochschule nicht besteht, so ist die Entscheidung über die Immatrikulation allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

(3) Der Senat erlässt durch Satzung die erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung der Zulassung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation, insbesondere für die Fristen und Ausschlussfristen.

4. ABSCHNITT

Mitwirkung der Studierenden

§ 70

(1) Die Studierenden wirken in der Kunsthochschule

1. in fachlichen Angelegenheiten in der Studienkommission,
2. in hochschulpolitischen Angelegenheiten im Senat und
3. bei Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 8 im AStA mit.

Die Amtszeit der Studierenden in Gremien beträgt ein Jahr.

(2) Die Aufgaben sind im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Bereitschaft zu Toleranz und Verständigung wahrzunehmen.

(3) Beschlüsse und Wahlen in Vollversammlungen sowie Urabstimmungen sind unzulässig.

(4) Der Rektor führt die Aufsicht über den AStA. Er hat insbesondere rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden und rechtswidrige Handlungen zu unterbinden.

5. ABSCHNITT

Mitwirkung in der Selbstverwaltung

§ 71

(1) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte unbeschadet seiner sonstigen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sich ergebenden Pflichten uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Er ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Das in der Selbstverwaltung tätige Mitglied darf Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Kunsthochschule nicht geltend machen, soweit es nicht als gesetzlicher Vertreter handelt.

(2) Verletzt ein Mitglied des Gremiums seine Pflichten, so kann es durch Beschluss des Senats aus dem Gremium vorübergehend bis zu höchstens sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Sonstige Vorschriften, die disziplinarrechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen vorsehen, sowie die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums müssen durch ihre Mitwirkung dazu beitragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

6. ABSCHNITT

Wahrung der Ordnung

§ 72

Alle Mitglieder der Kunsthochschule sind verpflichtet, die Ordnung der Kunsthochschule zu wahren. Die §§ 98 bis 105 UG finden entsprechende Anwendung.

SECHSTER TEIL

Verfahren und Verwaltung

1. ABSCHNITT

Gremien

§ 73

Allgemeine Grundlagen der Mitwirkung

(1) Art und Umfang der Mitwirkung und die zahlenmäßige Zusammensetzung des Senats, der Ausschüsse und der sonstigen Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Kunsthochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Kunsthochschule.

(2) Für die Wahl der in diesem Gesetz vorgesehenen Mitglieder in Gremien bilden

1. die hauptberuflichen Professoren, die Hochschuldozenten und die außerplanmäßigen Professoren,
 2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter (künstlerischer und wissenschaftlicher Dienst),
 3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 4. die Lehrbeauftragten,
 5. die Studierenden,
 6. die sonstigen Mitarbeiter
- je eine Gruppe.

(3) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(4) In allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren betreffen, verfügen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(5) An Entscheidungen, die künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die hauptberuflichen Professoren, der Rektor, der Prorektor, die Hochschuldozenten, die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten, die Oberassistenten, die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Studierenden sowie die nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen an der Kunsthochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung verfügen; Entsprechendes gilt für die Mitwirkung in

Angelegenheiten der Lehre. Soweit Mitglieder eines Gremiums kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit. Zu den Entscheidungen, die künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Forschung unmittelbar berühren, gehören auch die fachliche Bewertung bei der Einstellung und Entlassung von Hochschuldozenten, künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie die Beschlussfassung über Promotions- und Habilitationsordnungen.

(6) Entscheidungen, die künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Forschung und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden hauptberuflichen Professoren.

Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden hauptberuflichen Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht des Sondervotums. Professoren, die berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 74

Wahlgrundsätze

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts Anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen ist nicht zulässig.

(2) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden von sieben Mitgliedern unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Gruppe übernehmen und darf einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren; dabei wird festgestellt, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen. Die Sitze werden in der Reihenfolge den Bewerbern zugeteilt, die innerhalb des Wahlvorschlags die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleichen Stimmenzahlen ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag entscheidend.

(5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt. Mehrheitswahl findet ferner statt, wenn weniger als drei Vertreter zu wählen sind. Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Ein Wahlberechtigter, der verschiedenen Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Er hat vor der Wahl eine Erklärung darüber abzugeben, welcher Gruppe er als Wahlberechtigter angehören will. Gibt er keine Erklärung ab, so ruht sein Wahlrecht für diese Wahl.

(7) Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(8) In der Wahlordnung nach Absatz 10 ist zu bestimmen, dass Briefwahl möglich ist.

(9) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

(10) Zur Durchführung der Wahlen erlässt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

1. den Zeitpunkt, der für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts maßgebend ist,
2. die Vorbereitung der Wahl und der Wahlorgane,
3. die Abstimmung,
4. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses,
5. die Wahlprüfung,
6. die Wiederholungswahlen.

§ 75

Zusammensetzung der Gremien

- (1) Die Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden sind oder keine Stimmabgabe erfolgt.
- (2) Ist die Zahl der wahlberechtigten hauptberuflichen Professoren nicht höher als 125 vom Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder, so entfällt eine Wahl. In diesem Fall sind sämtliche wahlberechtigten Mitglieder dieser Gruppe Mitglieder des Gremiums.
- (3) Eine Stellvertretung unter den Mitgliedern der Gremien findet außer beim Vorsitzenden nicht statt.
- (4) Die Gremien können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

§ 76

Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel jeweils am 1. April. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der

Amtszeit der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Ist die Liste erschöpft oder gibt es keine gewählten Mitglieder mehr, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Ist im Falle des § 74 Abs. 9 von einer Gruppe nicht die Zahl von Vertretern in einem Gremium erreicht worden, die von dieser Gruppe in das Gremium zu entsenden ist, so rücken neu hinzugekommene Mitglieder der Gruppe für den Rest der Amtszeit in das Gremium nach, bis die der Gruppe zustehende Zahl von Vertretern erreicht ist. Ein neues Mitglied rückt in das Gremium in dem Zeitpunkt nach, in dem es die Eigenschaft eines wählbaren Mitglieds erhält. Dies gilt entsprechend, wenn im Falle des § 74 Abs. 9 ein Vertreter einer Gruppe im Gremium seine Eigenschaft als wählbares Mitglied verliert oder sonst aus dem Gremium ausscheidet. Die Sätze 1 bis 3 gelten im Falle des § 75 Abs. 2 entsprechend, bis die Zahl von 125 vom Hundert der aus der Gruppe zu wählenden Professoren erreicht ist.

(4) Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Absätze 2 und 3 für diese Zeit entsprechend.

(5) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt.

§ 77

Geschäftsordnung

Gremien mit Entscheidungsbefugnissen sollen sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelt. Die Geschäftsordnung des AStA wird vom Senat erlassen. Die Geschäftsordnung der Fachgruppe bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 78

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft das Gremium zur Sitzung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann das Gremium ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.

(2) Der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektorats das Gremium zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 79

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats in Angelegenheiten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 13 und 14 sind öffentlich. Der Senat kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei der Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Zu Personalangelegenheiten im Sinne von Satz 2 gehören nicht die Wahl des Rektors und der Prorektoren. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.

(2) Wird wegen einer Störung einer öffentlichen Sitzung des Senats eine weitere Sitzung erforderlich, so kann der Vorsitzende bereits in der Einladung zur Sitzung den Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen. Die Sitzung bleibt nichtöffentlich, wenn der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Senat bestätigt wird.

(3) Die an der Sitzung eines Gremiums Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personal- und Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die an der Sitzung eines Gremiums Beteiligten sind an die Feststellung des Vorsitzenden, die Verschwiegenheit sei aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, gebunden; widerspricht ein an der Sitzung Beteiligter dieser Feststellung, so entscheidet beim Senat das Wissenschaftsministerium, bei den übrigen Gremien das Rektorat. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in dem Gremium fort.

§ 80

Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gremiums. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu den Beratungen zugezogen sind, sowie für Zuhörer.

(3) Der Vorsitzende kann Bedienstete seines Verwaltungsbereichs zu seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

§ 81

Antrags- und Rederecht

(1) Antragsrecht in den Gremien haben nur die Mitglieder.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind, oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.

§ 82

Beschlussfassung

(1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, oder wenn die Beschlussfassung in einer Sitzung wegen einer Störung nicht möglich war.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Satz 1 gilt für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren entsprechend; ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.

(3) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung eines Gremiums die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

(4) Sind für einen Beschluss qualifizierte Mehrheiten nach § 73 Abs. 6 erforderlich und kommen diese deshalb nicht zustande, weil die Mitglieder der entsprechenden Mitgliedergruppe des Gremiums in der Sitzung nicht anwesend sind, so hat der Vorsitzende diesen Tatbestand festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung für beendet zu erklären.

(5) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nichtbefangenen Mitglieder zu hören.

(6) Die Gremien beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für Wahlen, die von Gremien vorzunehmen sind, und für Vorschläge zu diesen Wahlen.

(7) Die Gremien stimmen in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; hierbei sind die Bestimmungen des § 73 Abs. 6 zu beachten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(8) In der Geschäftsordnung kann unbeschadet der Bestimmungen in § 73 Abs. 6 für besonders wichtige Angelegenheiten eine qualifizierte Stimmenmehrheit vorgeschrieben werden. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten

Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Bestimmungen des § 73 Abs. 6 sind zu beachten.

(10) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, so finden für diese Wahlen Absatz 7 Satz 2 und 3 sowie Absatz 9 Satz 1 Anwendung. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht bei der ersten oder zweiten Abstimmung erreicht, findet eine dritte Abstimmung statt. Bei Stimmengleichheit in der dritten Abstimmung entscheidet das Los.

§ 83

Niederschrift

Über die Verhandlungen des Senats sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den wesentlichen Gang der Verhandlungen, den Tag und Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 83 a

Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 13 und 14. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

2. ABSCHNITT

Verwaltung

§ 84

Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Personalangelegenheiten und die sonstigen Weisungsangelegenheiten gelten, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften.

§ 85

Vermögensverwaltung

(1) Das Vermögen der Kunsthochschule und seine Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen (Körperschaftsvermögen) werden außerhalb des Staatshaushaltsplans nach Teil VI LHO verwaltet; sie dürfen nur für Zwecke der Kunsthochschule oder den Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Zuwendungen Dritter zur Förderung von Kunst, Forschung oder Lehre, die nicht in Geldzuwendungen bestehen, sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die anderen Zwecken als denen der Förderung von Kunst, Forschung oder Lehre dienen, fließen in das Vermögen der Kunsthochschule, es sei denn, dass der Zuwendungsgeber etwas Anderes bestimmt hat; sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Fehlt es an einer Zweckbestimmung, so gilt die Zuwendung als für die Förderung von Kunst, Forschung und Lehre bestimmt (§ 8); der Hochschulrat kann auf Antrag des Rektorats hiervon Abweichendes zulassen.

(3) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen

1. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Kunsthochschule sowie die Verpflichtung hierzu,
2. der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
3. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderungen von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu,
5. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft ist oder Ausgaben zur Folge hat, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht.

(4) Das Rektorat bestimmt durch Beschluss, welche Stelle die Rechnung über das Körperchaftsvermögen nach § 109 Abs. 2 LHO zu prüfen hat.

§ 86
(aufgehoben)

§ 86 a
Immatrikulations- und Rückmeldegebühr

(1) Für die Immatrikulation und die Bearbeitung jeder Rückmeldung ist eine Gebühr von 100 DM zu entrichten. Dies gilt nicht für ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind.

(2) Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Gebühr nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(3) Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Kunsthochschulen. Die Gebühr wird mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf.

(4) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Studienbewerber den Nachweis über die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr nicht erbracht hat.

(5) Ein Studierender ist von Amts wegen mit sofortiger Wirkung zu exmatrikulieren, wenn die Rückmeldegebühr trotz Mahnung und Androhung der Maßnahme nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt wird.

§ 87
Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter der Professoren, der Hochschuldozenten, der Rektoren und der Verwaltungsdirektoren ist der Wissenschaftsminister. Er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf die Rektoren übertragen. Dienstvorgesetzter der sonstigen Beamten ist der Rektor. Ist der Rektor kein Beamter, so ist der Verwaltungsdirektor Dienstvorgesetzter aller Beamten, ausgenommen der Professoren und der Hochschuldozenten.

§ 88

Mitwirkung bei der Einstellung von Personal

- (1) Hochschuldozenten werden auf Vorschlag des Senats ernannt. Der Senat hat vor seinem Beschluss die zuständige Fachgruppe zu hören.
- (2) Künstlerische und wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten werden auf Vorschlag des Senats ernannt. Der Senat hat vor seinem Beschluss die zuständige Fachgruppe und den hauptberuflichen Professor, unter dessen Verantwortung der künstlerische oder wissenschaftliche Assistent oder Oberassistent seine Aufgaben wahrnimmt, zu hören.
- (3) Künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter werden vom Senat zur Einstellung vorgeschlagen. Der Senat hat vor seinem Beschluss die zuständige Fachgruppe und, wenn der künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter in einer zentralen künstlerischen oder wissenschaftlichen Einrichtung oder in einer Betriebseinheit tätig werden soll, auch diese zu hören.
- (4) Absatz 2 gilt für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend.
- (5) Lehrbeauftragte werden auf Vorschlag des Senats bestellt.

SIEBTER TEIL

Staatliche Mitwirkung,
Aufsicht, Ordnungswidrigkeiten

§ 89

Staatliche Mitwirkungsrechte

- (1) Soweit in diesem Gesetz der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder sonstige Entscheidungen der Kunsthochschule der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, ist diese aus den in Absatz 2 genannten Rechtsgründen zu versagen und kann aus den in Absatz 3 genannten Sachgründen versagt werden. Die Zustimmung kann teilweise und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
- (2) Die Zustimmung ist zu versagen, bei Verstößen
1. gegen Rechtsvorschriften,

2. gegen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern.
- (3) Die Zustimmung kann versagt werden bei Nichtübereinstimmung mit den Zielen und Planungen des Landes in struktureller, kapazitätsbezogener und finanzieller Hinsicht.
- (4) Aus den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gründen kann das Wissenschaftsministerium den Erlass oder die Änderung von Satzungen oder sonstigen Entscheidungen der Kunsthochschule verlangen. Die zuständigen Organe der Kunsthochschule müssen darüber beraten und beschließen. Das Verlangen wird gegenüber dem Rektorat erklärt. Mit dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Kunsthochschule dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Kunsthochschule treffen.

§ 90

Aufsicht

- (1) Die Kunsthochschulen nehmen ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums wahr.
- (2) Der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterliegen
 1. die Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
 2. der Vollzug des Staatshaushaltsplans und des Wirtschaftsplans sowie die Verwendung der mit Mitteln des Staatshaushaltsplans oder des Wirtschaftsplans erworbenen Vermögensgegenstände,
 3. das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen,
 4. andere nach § 3 Abs. 7 übertragene Aufgaben,
 5. die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studierenden,
 6. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen.Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht sind an das Rektorat zu richten; sie binden die Organe, Gremien und Amtsträger.

§ 91

Informationsrecht

(1) Das Wissenschaftsministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Kunsthochschule unterrichten. Es kann insbesondere die Kunsthochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Wissenschaftsministerium kann Sachverständige zuziehen.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken im Benehmen mit dem Finanzministerium weitere statistische Erhebungen anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände hochschulbezogen sein. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen werden nicht erhoben.

§ 91 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke der Kunsthochschule personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen anzugeben. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die anzugebenden Daten und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen.

(2) Soweit den Kunsthochschulen soziale Betreuungsaufgaben nach § 38 b Abs. 2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(3) Die Übermittlung der nach Absatz 1 erhobenen Daten und ihre Nutzung für andere Zwecke sind nur zulässig, wenn und soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. die Einwilligung des Betroffenen nicht eingeholt werden kann, jedoch offensichtlich ist, dass dies im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
4. die Daten von der Kunsthochschule für den anderen Zweck oder von der empfangenden Hochschule oder Berufsakademie auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,

5. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist und sich die ersuchende Stelle die Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nicht auf andere Weise beschaffen kann oder
6. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Eine Speicherung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen, Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung sowie statistischen Zwecken der speichernden Stelle dient; dies gilt auch für Speicherung und Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Die Kunsthochschulen dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffes befragen und die Antworten auswerten. Eine Auskunftspflicht der Studierenden besteht nicht. Die Befragung und Auswertung darf nur so erfolgen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugeordnet werden können. Die Ergebnisse der Befragung sollen in anonymisierter Form den Lehrenden und Studierenden bekanntgegeben und den zuständigen Gremien der Kunsthochschule zur Erörterung übermittelt werden. Die Ergebnisse der Auswertung dürfen nur für Zwecke der Bewertung der Lehre verwendet werden.

(5) Die Kunsthochschulen dürfen in Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit von Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Mitarbeitern des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragten, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie sonstigen Mitarbeitern, die herausgehobene Funktionen in der Kunsthochschule wahrnehmen, ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen. Der Betroffene kann der Veröffentlichung widersprechen, wenn sein schutzwürdiges Interesse wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der Kunsthochschule an der Veröf-

fentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

§ 92

Aufsichtsmittel

(1) Das Wissenschaftsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(2) Kommen die zuständigen Stellen der Kunsthochschule einer Anordnung des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Wissenschaftsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

(3) Soweit die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Kunsthochschule, der Fachgruppen und der Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten, kann das Wissenschaftsministerium Beauftragte bestellen oder durch das Rektorat bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Kunsthochschule sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen in erforderlichem Umfang wahrnehmen.

§ 93

Regress

Ansprüche der Kunsthochschule gegen Organe, Mitglieder von Organen oder den Verwaltungsdirektor werden im Namen der Kunsthochschule vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.

§ 94

Ordnungswidrigkeiten

(1) Errichtung und Betrieb nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen als Kunsthochschule sind untersagt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen führt,
2. entgegen Absatz 1 nicht zugelassene Einrichtungen errichtet oder betreibt,
3. eine ausländische Kunsthochschule errichtet oder betreibt, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Kunsthochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt ist,
4. entgegen § 33 a in Verbindung mit § 55 a UG deutsch- oder fremdsprachige Grade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade verleiht oder sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines Grades zu vermitteln.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 95

Rechtscharakter der Kunsthochschulen

Kunsthochschulen sind Hochschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 96

(aufgehoben)

§ 97

Übergangsvorschriften

(1) Die Staatlichen Hochschulen für Musik sollen ihre Grundordnung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an § 14 Abs. 2 und 3 anpassen. Die zum Erlass der neuen Grundordnung laufenden Amtszeiten von Rektoren, Prorektoren und Senatsmitgliedern bleiben unberührt.

(2) Lehrbeauftragten, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines hauptberuflichen Professors übertragen worden ist, behalten diese Stellung bis zu ihrem Ausscheiden aus der Hochschule.

§ 98

Beamtenrechtliche Überleitung

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die beamteten Professoren an Kunsthochschulen in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit übergeleitet.

(2) Beamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Kunsthochschule hauptamtlich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinne des § 44 wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, werden innerhalb von zwei Jahren nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des Landeshaushalts mit ihrem Einverständnis als beamtete Professoren übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Werden sie nicht als beamtete Professoren oder in ein anderes Amt übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(3) Beamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Kunsthochschule hauptamtlich Aufgaben im Sinne des § 49 wahrnehmen und die Voraussetzungen für die Einstellung als Hochschulassistent erfüllen, werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Nachwuchsbedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans auf Antrag als Hochschulassistenten übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Die Dauer des Beamtenverhältnisses als Hochschulassistent soll bei vorangehender Tätigkeit in dieser Eigenschaft an der Kunsthochschule in angemessenem Umfang gekürzt werden. Werden sie nicht als beamtete Hochschulassistenten oder in ein anderes Amt übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(4) Beamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Kunsthochschule hauptamtlich Aufgaben im Sinne von § 44 wahrnehmen und nicht die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor erfüllen, sowie die sonstigen Beamten, die an einer Kunsthochschule tätig sind, verbleiben, wenn sie nicht in ein anderes Amt übernommen werden, in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(5) Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe, die überwiegend Aufgaben nach § 52 wahrnehmen sollen, sind unter Wahrung des Besitzstands in Ämter als künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter zu übernehmen.

(6) Beamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Kunsthochschule hauptamtlich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinne des § 44 wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, aber nicht als Professoren übernommen werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Sie erhalten die mitgliedschaftsrechtliche Stellung von hauptberuflichen Professoren. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Staatlichen Akademien der Bildenden Künste entsprechend mit der Maßgabe, dass als Beamte, die hauptberuflich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinne des § 44 wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen als Professor erfüllen, die bisherigen beamteten Dozenten anzusehen sind.

(7) Beamte, die nach Absatz 1 in die Rechtsstellung von Professoren übergeleitet sind, erhalten bis zum Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zustehende Besoldung weiter. Im übrigen stehen die in die Besoldungsgruppe AH 4 eingewiesenen Professoren den Professoren der künftigen Besoldungsgruppe C 4, die Professoren der Besoldungsgruppe AH 3 den Professoren der künftigen Besoldungsgruppe C 3 gleich.

(8) Die Durchführung der Absätze 2 und 3 wird bis zum Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C ausgesetzt.

(9) Beamte, denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C, das Amt des Professors nach diesem Gesetz verliehen wird, erhalten bis zum Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 49 Abs. 1 LHO die Besoldung aus einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung A, Abschnitt II. Aufsteigende Gehälter mit Mindestgrundgehältsätzen (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1975 (GBl. S.333); die zustehende Besoldungsgruppe wird durch die Einweisungsverfügung bestimmt. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 99

Mitgliedschaftsrechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, der Fachschulräte und Technischen Lehrer

(1) Hauptberufliche Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die an Staatlichen Hochschulen für Musik Aufgaben nach § 44 wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erfüllen, erhalten die mitgliedschaftsrechtliche Stellung von hauptberuflichen Professoren.

(2) Die bisherigen Fachschulräte und Technischen Lehrer an den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste erhalten die mitgliedschaftsrechtliche Stellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.

§ 99 a

Besitzstandswahrung

Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S.397) vorhandenen Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes und des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1975 (GBl. S.693), zuletzt geändert durch die Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), weiterhin Anwendung. § 40 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 100

Fortsetzung von Verfahren zur Stellenbesetzung

Eingeleitete Verfahren zur Besetzung von Stellen, insbesondere Berufungsverfahren, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

§ 101

(aufgehoben)

§ 102

(aufgehoben)

§ 103

Beteiligung der Kirchen

- (1) Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen mit den Kirchen im Hinblick auf das Studium der Kirchenmusik ergeben, sowie die Mitwirkung der Kirchen an Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (2) In die Studienreformkommissionen für Studiengänge für Kirchenmusik werden auch von der Kirchenleitung benannte Vertreter berufen.

§ 104

Finanzielle Beteiligung

Verträge und Vereinbarungen, die das Land mit kommunalen Körperschaften oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Bereitstellung des Finanzbedarfs oder der Räumlichkeiten einer Kunsthochschule geschlossen hat, bleiben unberührt.

§ 105

(aufgehoben)

§ 105 a

Gemeinsame Einrichtungen für eine integrierte Bühnenausbildung

Hochschulen des Landes sollen im Rahmen der Ausbildungsgänge für Bühnenberufe in gemeinsamer Projektarbeit zusammenwirken. Hierzu sollen in geeigneten Fällen gemeinsame Einrichtungen gebildet werden, in denen Mitglieder verschiedener Hochschulen in Projekten zusammenwirken und in denen für die Projekte erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten auf Dauer oder auf Zeit zur Verfügung gestellt werden. Es kann eine kollegiale oder eine Einzelleitung vorgesehen werden, die über Auswahl, Konzeption und Durchführung der Projekte sowie den Einsatz der zugewiesenen Mittel entscheidet. In den Prüfungsordnungen für die Ausbildungsgänge für Bühnenberufe der beteiligten Hochschulen soll vorgesehen werden, dass Mitglieder anderer Hochschulen als Prüfer eingesetzt werden. Ebenso sollen an der Einrichtung Beteiligte an beratenden Kommissionen für Berufungen und Einstellungen von Personen im Funktionsbereich der Bühnenausbildung mitwirken.

§ 106

Institut für Museumskunde

(1) Das Institut für Museumskunde an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart soll die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen des Landes Baden-Württemberg fördern, die sich mit Kunst- und Altertumswissenschaft sowie mit der Technologie und der Erhaltung von Werken aus dem Bereich der Kunst- und Altertumswissenschaften befassen. Zur Aufgabe des Instituts gehört es insbesondere, das wissenschaftliche und konservierungstechnische Personal dieser Institutionen durch Fortbildung zu fördern und die Institutionen zu beraten.

(2) Dem Institut steht ein Beirat beratend zur Seite. Ihm gehören der Rektor oder Prorektor, der Leiter des Instituts für Technologie der Malerei und ein Vertreter der zuständigen Fachgruppe an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie ein Vertreter der Staatlichen Kunstsammlungen und ein Vertreter des Landesdenkmalamtes an.

(3) Die Direktoren des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart, der Württembergischen Staatsgalerie Stuttgart, des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe, des Lindenmuseums Stuttgart sowie der Präsident des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg sind, soweit sie nicht ohnehin Professoren der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sind, verpflichtet, bei entsprechendem Bedarf auf Anforderung der Kunsthochschule Lehraufträge bis zu einer Semesterwochenstunde Unterricht am Institut für Museumskunde zu übernehmen.

§ 106 a

*Gründungsphase der Staatlichen Hochschule
für Gestaltung Karlsruhe*

(1) Gründungsorgane sind der Gründungsrektor und der Gründungssenat.

(2) Der Gründungsrektor nimmt die Aufgaben des Rektors wahr; er wird vom Wissenschaftsministerium bestellt. Die Amtszeit des Gründungsrektors endet mit dem Amtsantritt des nach Inkrafttreten der vorläufigen Grundordnung gewählten Rektors. Auf Vorschlag des Gründungsrektors kann der Gründungssenat ein Mitglied des Gründungssenats zum Gründungsprorektor wählen; seine Amtszeit endet mit der des Gründungsrektors.

(3) Der Gründungssenat nimmt die Aufgaben des Senats nach § 14 und die Aufgaben der Fachgruppen und der Studienkommission wahr; er beschließt insbesondere die vorläufige

Grundordnung. Dem Gründungssenat gehören der Gründungsrektor und drei vom Wissenschaftsministerium bestellte Professoren aus anderen Hochschulen an; das Wissenschaftsministerium hört vor der Bestellung den Gründungsrektor. Weitere Mitglieder des Gründungssenats werden mit dem Zeitpunkt ihrer Bestellung die neun zuerst berufenen Professoren und der zuerst eingestellte künstlerische oder wissenschaftliche Assistent oder der zuerst eingestellte künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter und der zuerst bestellte Lehrbeauftragte.

(4) Die Aufgaben des Gründungssenats enden mit dem ersten Zusammentreten des Senats, der nach der vorläufigen Grundordnung gewählt wird. Die Wahl erfolgt, sobald die Zahl der an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung berufenen und wählbaren Professoren die Zahl der in der vorläufigen Grundordnung vorgesehenen Mitglieder der Gruppe der Professoren erreicht hat.

§ 107*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft mit Ausnahme des § 97 Abs. 2 Satz 2 und des § 102, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. November 1977 (GBl. S.592).

Hinweis:

Inkrafttreten der Änderungen: siehe
Änderungsverordnung!